

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vom 30.11.2020 bis einschließlich 15.01.2021

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 11.01.2021	1.1	<p>Zunächst einmal möchte ich Ihnen meinen aufrichtigen Respekt erweisen. Die Maßnahmen, welche in und um Senden augenblicklich durchgeführt werden, mit solch einem relativ kleinen Team zu bewältigen zeugt von großer Professionalität und Disziplin. Ich freue mich darüber, dass in meiner Heimatgemeinde solch kompetente Mitarbeiter am Werk sind! Ein großes Dankeschön!</p> <p>Nun aber zu dem eigentlichen Punkt meiner Email. Als Anwohner des Dorffeldes und vielleicht zukünftiger Bewohner dieses neuen Teils von Senden möchte ich mich ebenfalls aktiv beteiligen und vielleicht den ein oder anderen Denkanstoß, ja vielleicht auch nur Idee einbringen:</p> <p><u>Mobilstation</u> Zu aller erst erstaunt mich der gewählte Standort. Die Gemeinde investierte zurecht in einen funktionalen Fahrradparkplatz. Dieses Funktionsgebäude bedient aktuell nur eine Bushaltestelle. Eine Verlagerung der Mobilstation an den nördlichen Rand des Baugebietes hätte einige Vorteile. Zum einen würde die Auslastung der Fahrradstation steigen, da nun auch Bewohner "von der anderen Seite" der Bundesstraße diese Einrichtung nutzen würden. Zum anderen würde so etwas wie ein Verkehrsknotenpunkt "Nord" entstehen. Hier bietet sich durch die Kreuzungslage auch weiteres Entwicklungspotenzial bezüglich des ÖPNV (Stichwort Bürgerbus!) an. Weiterhin ist eine Querungshilfe in Form einer Fußgängerampel für solche Pendler vorhanden, welche in Richtung Münster weiterfahren möchten.</p> <p>Aktuell sieht die Planung eine Verortung der zugehörigen Parkplätze für die Mobilstation innerhalb des Wohngebietes vor. Dies bedingt, bei Nutzung wie vorgesehen, einen erhöhten Verkehr durch das Wohngebiet durch Fahrzeuge, welche die zugehörigen Parkplätze erreichen möchten. Zu allem Überfluss führt der direkte Weg von</p>	<p>Die Mobilstation ist im Südwesten des Plangebietes vorgesehen, da dort sowohl für das geplante Wohngebiet selbst als auch die Siedlung Mönkingheide-Langeland eine gute Erreichbarkeit in geringer Entfernung zum Wohnstandort gegeben ist. Der Standort eines derartigen Angebotes ist nach allgemeinen Erfahrungen wesentlich für die Akzeptanz durch potenzielle Nutzer und damit auch für die tatsächliche Nutzung. Aus diesem Grund soll die Mobilstation über einen als Fuß- und Radweg geplanten Auslass im Süden direkt an die Straße Mönkingheide angeschlossen werden. Die gewählte Verkehrsführung durch das Gebiet ist dabei erforderlich. Neben der ohnehin zusätzlichen Zufahrt der Haupterschließung von der B 235 ist eine weitere direkte Zufahrt von der B 235 für die Mobilstation nicht möglich, sondern soll lediglich dem ÖPNV im Sinne einer Anfahrt der Haltestelle vorbehalten bleiben. Die Verkehrsführung an der Kita Huxburg vorbei wurde ebenfalls überprüft. Da davon auszugehen ist, dass sich der Nutzerkreis der Mobilstation größtenteils aus den anliegenden Wohngebieten bilden wird und damit eine fußläufige Anbindung ebenso besteht wie eine gute Erreichbarkeit mit dem Fahrrad, ist nicht</p>	Der Anregung zur Verlegung des Standortes der Mobilstation wird nicht gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>der Hauptzufahrt des Gebietes zur Mobilstation an einem Kindergarten vorbei. Die Hauptverkehrszeiten bei einer solchen Mobilstation sind natürlich morgens, ebenso wie die Hauptverkehrszeit des Kindergartens. Eine abgeschwächte Situation wiederholt sich dann am Nachmittag. Die Bewohner des südwestlichen Gebietes dürften sich über eine derartig hohe (zumindest aber tagesdurchgängige) Verkehrsbelastung nicht freuen. Für die Kindergartenkinder aber auch Kinder der Anwohner entsteht sicherlich ein erhöhtes Gefährdungspotenzial.</p> <p>Ebenso wird der Lärmschutzwall für die Mobilstation unterbrochen. Gerade hier, wo es naturgemäß an- und abfahrende Busse, Kleinbusse, Taxen des ÖPNV aber auch PKW, Krafträder und Kleinkrafträder der ÖPNV-Nutzer gibt, ist Lärmschutz für die Bewohner doch eines der wichtigsten Themen. Sicherlich dürfte eine Verlegung hinter den Lärmschutzwall an die Straßenseite Sinn machen.</p> <p>Ich schlage daher eine Verlagerung der Mobilstation an den nördlichen Rand des Gebietes sowie auf die Straßenseite des Lärmschutzwalles vor.</p>	<p>von einem hohen Pkw-Verkehrsaufkommen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mobilstation auszugehen. Eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist daher mithin nicht absehbar.</p> <p>Unabhängig von dieser Einschätzung wurde überprüft, ob eine direkte Anbindung der im Südwesten an der Mobilstation geplanten Sackgasse nach Norden an die Haupterschließung möglich ist. Da diese Anbindung jedoch räumlich sehr nah an der neu geplanten Kreuzung an der B 235 liegen würde und um eine mögliche Beeinträchtigung des Verkehrsablaufes an der Stelle auszuschließen, wurde diese Variante nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Unterbrechung des Lärmschutzwalles ist aus immissionschutzrechtlicher Sicht unproblematisch, wie die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung belegen. Dabei kann der Lärmschutzwall auch durch die baulichen Anlagen der Mobilstation ersetzt werden. Über die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wird dies entsprechend in den Bebauungsplan überführt und der Schallschutzanspruch der vorhandenen und geplanten Wohnbebauung gesichert.</p>	
		1.2	<p><u>Fuß und Radweg</u> Im aktuellen Wohngebiet angefangen im Walskamp, über Dorffeld, Langeland und Mönkingheide ist, parallel zur Bundesstraße, eine durchgängige Fuß- und Radweganlage bis an den Rand des Baugebietes vorhanden. Diese Nord-Süd-Tangente wird durch die neue Zufahrt in nördlicher Richtung unterbrochen. Da dieser Weg von von vielen Kindern als sicherer Schulweg genutzt wird (Alternative ist der Fußweg entlang der B 235) wäre doch eine Weiterführung der Verbindung bis an den Huxburgweg (resp. Mobilstation / s.o.) sinnvoll. Hierzu ist lediglich die Öffnung der Verbindung von einem bis zwei Grundstücken von Nöten um den durchgängigen Weg anzulegen.</p>	<p>Der angesprochene Fuß- und Radweg wird bis zur Kita Huxburg durch einen fahrbahnbegleitenden Grünstreifen von der Fahrbahn abgesetzt. Im Bereich der Kita Huxburg wird er als straßenbegleitender Gehweg parallel zur Fahrbahn weitergeführt. Die Sicherheitsbedenken können vor dem Hintergrund des 11,50 m breiten Querschnittes der Straßenverkehrsfläche zurückgewiesen werden, da dieser problemlos die Anlage eines von der Fahrbahn separierten Gehweges ermöglicht. Das geplante Fuß- und Radwegenetz im Baugebiet Huxburg greift die vorhandenen Wegeführungen auf. Der in Ost-West-Richtung am südlichen Rand des Baugebietes verlaufende Fuß- und Radweg wird ebenso planerisch berücksichtigt wie der das Baugebiet in Nord-Süd-Richtung querende Weg.</p>	<p>Der Anregung zur Umplanung der Fuß- und Radwegeführung wird nicht gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Ich schlage daher vor. Die Nord-Süd-Tangente für Fußgänger und Fahrradfahrer auch im neuen Gebiet in nördlicher Richtung weiterzuführen.</p>		
		1.3	<p><u>Verkehrswege</u> Zum Schluss noch eine Bitte: Die Straßengestaltung innerhalb des bestehenden Baugebietes Walskamp, Dorfeld, Langeland, Mönkingheide und Kralkamp verfügt über Rinnen, welche den Straßenverlauf ein ums andere Mal kreuzen. Die Rinnen hindern zum einen Kinder daran mit Ihren Spielzeugen störungsfrei die Straße zu bespielen, provozieren mitunter sogar Stürze. Weiterhin werden die Stoßdämpfer der PKW von Bewohnern über Gebühr beansprucht. Auch sind die Rinnen an vielen Stellen bereits beschädigt und lockere Steine bilden immer gefährlichere Stolperkanten. Ich denke die Folgekosten dieser Gestaltung sind für beide Seiten, Bewohner und Gemeinde, vermeidbar. Insofern sollte bei der Planung des neuen Gebietes vielleicht von dieser Straßengestaltung abgesehen werden.</p> <p>Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Eingabe und stehe für eventuelle Rückfragen oder Erörterungen gern zur Verfügung. Kontaktieren Sie mich einfach. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung der Oberflächen der Straßenverkehrsflächen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Mithin werden die Hinweise bzgl. der Rinnen zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung inhaltlich berücksichtigt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
2	Öffentlichkeit 2 15.01.2021	2.1	<p>Die Gemeinde Senden führt derzeit die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Huxburg“, Senden durch. Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in der Zeit vom 30.11.2020 bis zum 15.01.2021 (einschließlich) statt und wurde im Amtsblatt 18/2020 vom 20.11.2020 bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Beteiligung stehen auf der Internetseite der Gemeinde Senden zur Einsicht und zum Download zur Verfügung. Als Anwohner im Baugebiet Mönkingheide Langeland und als Nutzer des gemeinsamen Geh- und Radwegs im</p>		

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Zuge der B 235 bin ich von der Maßnahme u. a. hinsichtlich des Ausbaus der B 235 und des planbedingten Zusatzverkehrs betroffen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Huxburg“ erfolgten durch das Büro Uppenkamp und Partner als Sachverständiger für Immissionsschutz die Ausarbeitung nachfolgender Immissionsschutz-Gutachten:</p> <p>Verkehrslärmuntersuchung zum Baugebiet „Huxburg“ bzgl. der Auswirkungen der Neuverkehre auf die Bestandsbebauung Schallimmissionsprognose Nr. I05 1425 19-2 vom 10. Nov. 2020</p> <p>Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm (Mobilstation) innerhalb des Bebauungsplans „Huxburg“ Schallimmissionsprognose Nr. I05 0220 20-1 vom 25. Nov. 2020</p> <p>Beide Untersuchungen ersetzen einen jeweiligen Bericht vom 02.11.2020 sowie 30.10.2020 vollständig.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Baugebiets „Huxburg“ erfolgt auch der Aus-/ Umbau der B 235 mit Einrichtung einer neuen Einmündung sowie die Errichtung einer Lichtsignalanlage.</p> <p>Da mit dem Aus-/ Umbau der B 235 in die bauliche Substanz und in die Funktion der Straße als Verkehrsweg eingegriffen wird, liegt im Sinne der 16. BImSchV und den Definitionen der VLärmSchR 97 ein erheblicher baulicher Eingriff vor.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist mit Anwendung der 16. BImSchV die wesentliche Änderung zu prüfen.</p> <p>Die Planfeststellung kann im Falle von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen durch die Bauleitplanung ersetzt werden (vgl. § 17 Abs. 3 FStrG).</p> <p>Damit ergibt sich u. a., dass die Qualität sowie die Inhalte dieser zugehörigen Verkehrslärmsuntersuchung einer Planfeststellungsunterlage gleichkommen.</p>		

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Schallimmissionsprognose Nr. I05 1425 19-2 vom 10. Nov. 2020 (Uppenkamp und Partner) ist diesbezüglich nicht plausibel, nicht nachvollziehbar, unvollständig, fehlerhaft sowie irreführend.</p> <p>1) Die Schallimmissionsprognose benennt auf Seite 7 weitere verwendete Unterlagen und bezieht sich auf Unterlagen des Büros Brilon Bondzio Weiser mit Datum Februar 2019 und November 2019. Bestandteil der Offenlage ist der Schlussbericht zur Verkehrsuntersuchung zum Baugebiet Huxburg in Senden vom März 2020.</p> <p>Anmerkung: Die Verkehrslärmuntersuchung datiert vom 10. November 2020 und hätte somit Kenntnis vom Stand der Verkehrsuntersuchung März 2020 haben müssen.</p> <p>Die aufgeführte Unterlage „Verkehrsbelastungen im Analysefall, DTV verkehrstrombezogen“ ist in der aktuellen Verkehrsuntersuchung nicht enthalten. Die Angaben in der Verkehrslärmuntersuchung sind nicht überprüfbar, somit nicht nachvollziehbar.</p> <p>Des Weiteren fehlt jegliche Benennung der Bezeichnung der zugehörigen Anlage der Verkehrsuntersuchung wie z. B. Anlage B-4, Verkehrsbelastungen im Analysefall.</p>	<p>Die verwendete Datenbasis ist die Verkehrsuntersuchung der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH vom März 2020. Die Nachvollziehbarkeit der streckenbezogenen DTV-Werte war innerhalb der Verkehrslärmuntersuchung tatsächlich nicht gegeben, da die zu Grunde gelegten Verkehrsdatenblätter nicht Bestandteil des Verkehrslärmgutachtens waren. Die entsprechenden Unterlagen werden mit ihren korrekten Bezeichnungen im Anhang des Gutachtens ergänzt und damit Teil des Satzungsbeschlusses werden. Im Allgemeinen werden und wurden in diesem Falle die zu Grunde gelegten Daten mit dem Verkehrsplanungsbüro abgestimmt. Die Verkehrslärmuntersuchung fußt auf den zuvor abgestimmten Unterlagen des Verkehrsplanungsbüros. Eine Änderung der Ergebnisse ergibt sich aus der Ergänzung nicht.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. einer mangelnden Nachvollziehbarkeit der Verkehrslärmuntersuchung in Bezug auf die zugrunde gelegten Verkehrsdatenblätter wird gefolgt. Das Gutachten wurde im Anhang entsprechend ergänzt.</p>
		2.2	<p>2) Auf Seite 9 im letzten Absatz wird auf die Notwendigkeit einer Überprüfung mit Anwendung der 16. BImSchV hingewiesen. Damit ist zunächst der Untersuchungsbereich zu definieren und somit auch der Lärmschutzbereich im Sinne der VLärmSchR 97 – X27. Diese Ermittlung fehlt in der o. a. Schallimmissionsprognose gänzlich.</p>	<p>Der Untersuchungsbereich ergibt sich aus den bereitgestellten Unterlagen, in denen die Teile der B 235, welche um- bzw. ausgebaut werden, dargestellt sind. Da eine Ertüchtigung des westlich der B 235 verlaufenden Lärmschutzwalles mit zusätzlicher Lärmschutzwand bereits zu Beginn der Untersuchung feststand, wurde der Prozess verkürzt. Es wurde von Anfang an darauf abgezielt, an allen Immissionsorten entlang der baulichen Maßnahmen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV einzuhalten. Bedenken am methodischen Vorgehen bestehen insoweit nicht.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. des Fehlens einer Ermittlung des Untersuchungsbereiches wird nicht gefolgt.</p>
		2.3	<p>3) Der Emissionspegel einer Straße berechnet sich nicht nach dem DTV und dem Lkw-Anteil p, sondern nach der maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärke M (die sich</p>	<p>Die Emissionspegel der berücksichtigten Straßen wurden nach den maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärken zur Tages-</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			aus dem DTV ableiten lässt) und dem Lkw-Anteil p sowie der weiteren Korrekturwerte – Klarstellung.	und Nachtzeit sowie den entsprechenden Lkw-Anteilen p berechnet. Die DTV-Werte bilden allerdings die Grundlage für die Ermittlung der maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärken. In den Tabellen 2 bis 10 des Gutachtens werden alle zu Grunde gelegten DTV-Werte sowie die daraus ermittelten maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärken, Lkw-Anteile sowie Emissionspegel dargestellt.	
		2.4	<p>4) Im 2. Absatz unter Pkt. 4.2 wird ausgeführt, dass eine detaillierte Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung ausgehend vom Analysefall des Jahres 2016 nicht vorlag und daher die Analyse 2016 zur Definition des Prognose-Nullfall 2030 mit einem Aufschlag von 10 % versehen wurde.</p> <p>Die entsprechende Unterlage von BBW ist nicht Bestandteil der Offenlage, nicht Bestandteil der Verkehrsuntersuchung vom März 2020 und auch anderweitig in der Verkehrslärmuntersuchung nicht dokumentiert.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung ist daher nicht nachvollziehbar und nicht prüfbar.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung vom März 2020 beinhaltet mit der Anlage B-4 die Verkehrsbelastungen im Analysefall, mit Anlage B-7 den Prognose-Nullfall 2030 und mit Anlage B-12 den Prognose-Planfall P5 für das Bezugsjahr 2030.</p> <p>Hierzu finden sich in der Verkehrslärmuntersuchung keine Bezüge. Demnach sind die aufgezeigten Berechnungsansätze nicht plausibel.</p>	<p>Die Verkehrslärmuntersuchung muss nicht alle darin enthaltenen Grundlagen vollständig wiedergeben. Die Verkehrslärmuntersuchung verweist auf S.7 (Fassung Offenlage) auf die Verkehrsuntersuchung zum Baugebiet Huxburg der Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH vom März 2020. Das Verfahren der Anhebung der Analysewerte um 10% wird dort auf S. 55 dargestellt. Für die Verkehrslärmuntersuchung ist diese Angabe in Verbindung mit den zusätzlich zur Verfügung gestellten verkehrstrombezogenen Datenblättern (die im Anhang des Gutachtens ergänzt werden) ausreichend.</p> <p>Die Bezüge finden sich auf S. 7 (Fassung Offenlage) der Verkehrslärmuntersuchung im Abschnitt „Weitere verwendete Unterlagen“.</p>	Den Bedenken bzgl. unplausibler Berechnungsansätze wird nicht gefolgt.
		2.5	<p>5) Auf Seite 13 der Verkehrslärmuntersuchung wird ausgeführt:</p> <p>„Für alle Straßenabschnitte wird von einem Fahrbahnbelag aus nicht geriffeltem Gussasphalt, Asphaltbeton oder Splittmastix ausgegangen, für den der Korrekturwert DStrO = 0 dB beträgt.“</p> <p>An dieser Stelle muss bereits auf einen erheblichen Mangel der Verkehrslärmuntersuchung vom 10. Nov. 2020 hingewiesen werden, da im Weiteren als auch in der Zusammenfassung darauf hingewiesen wird, dass mit einer Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit im Zuge der</p>	In der Tat ist es richtig, dass die untersuchten Straßenabschnitte über einen lärmindernden Fahrbahnbelag - ein SMA 8 S – verfügen, für welchen im Falle einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von > 60 km/h ein Korrekturwert von – 2 dB(A) anzusetzen ist. Da dies in den zuvor erfolgten Abstimmungsgesprächen mit dem Landesbetrieb Straßenbau in Nordrhein-Westfalen kein Erörterungspunkt war, wurde fälschlicherweise davon ausgegangen, dass eine lärmindernde Fahrbahndecke nicht zu berücksichtigen sei. Dieser fehlerhafte Aspekt wurde in der Anpassung des Verkehrslärmgutachtens richtiggestellt.	Den Bedenken bzgl. der fehlenden Beachtung des lärmindernden Fahrbahnbelages der B 235 wird gefolgt. Das Gutachten wurde entsprechend angepasst.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>B 235 eine „Absenkung der Beurteilungspegel fast ausnahmslos an allen Immissionsorten zwischen 2 dB(A) und 3 dB(A) betragen wird.“ (s. hierzu auch die Begründung zum Bebauungsplan)</p> <p>Mit welcher Begründung wird in der Verkehrslärmuntersuchung von einem Fahrbahnbelag „ausgegangen“ und nicht recherchiert?</p> <p>Ein Blick in die Online Auskunft der Straßeninformationbank Nordrhein-Westfalen (www.nwsib-online.nrw.de), die u. a. eindeutige Angaben zum Fahrbahnbelag der B 235 beinhaltet.</p> <p>Die Einsicht in das Profil des Straßenquerschnitts zeigt auf, dass mit Datum vom 17.11.2009 ein SMA 8 S eingebaut wurde.</p> <p>Das Mischgut SMA 8 S für höher belastete Straßen, ist Bestandteil der technischen Regelwerke und erfüllt die Anforderungen an einen lärmindernden Fahrbahnbelag mit dem Korrekturwert $D_{Stro} - 2$ dB(A).</p> <p>Mit einer Anwendung der RLS-90 ist bei einer zul. Höchstgeschwindigkeit > 60 km/h der Korrekturwert $D_{Stro} - 2$ dB(A) in Ansatz zu bringen. Da für die B 235 im jetzigen Ausbauzustand eine zul. Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ausgeschildert ist, geht auch D_{Stro} mit $- 2$ dB(A) in die Berechnungen ein.</p> <p>Damit ist die Variantenuntersuchung und Diskussion sowie die Begründung zum Bebauungsplan hinsichtlich der Wirkung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Zuge der B 235 von 70 km/h auf 50 km/h hinfällig, sogar irreführend.</p> <p>Zudem definiert die Verkehrslärmuntersuchung vom 10. Nov. 2020 die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit als „aktive Lärmschutzmaßnahme“ was nicht den Definitionen des BImSchG, der 16. BImSchV oder der VLärmSchR 97 entspricht, somit irreführend ist und für die vorliegende Situation eine falsche Aussage ergibt.</p> <p>Eine Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit ist eine Verkehrsrechtliche Maßnahme, die ohnehin durch den Bebauungsplan weder festgelegt noch gesteuert werden kann.</p>	<p>Aus dieser Anpassung ergibt sich keine Änderung an dem Immissionsorten für die Zielvariante (Prognose-Planfall 2030, Variante 3), da der Korrekturwert für einen SMA 8 S-Belag erst ab einer Geschwindigkeit von > 60 km/h anzuwenden ist und die maximal zulässige Geschwindigkeit für die Zielvariante auf 50 km/h begrenzt sein wird. Zwischen den Immissionsorten des Planfalls Null sowie der Zielvariante ergeben sich aufgrund der dargestellten Gegebenheiten entsprechende Änderungen. Aufgrund der künftigen Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf maximal 50 km/h ist der Korrekturfaktor für den Straßenbelag in der Zielvariante nicht anzuwenden und die Berechnungsergebnisse somit weiterhin korrekt.</p> <p>Es ist korrekt, dass die zuvor genannten Regelwerke des BImSchG, der 16. BImSchV oder der VLärmSchR 97 eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht ausdrücklich als „aktive Lärmschutzmaßnahme“ definieren. Es werden jedoch im Allgemeinen Maßnahmen, die an der Quelle ansetzen als aktive Lärminderungsmaßnahmen bezeichnet und Maßnahmen, die an den schutzbedürftigen Nutzungen greifen, als passive Lärminderungsmaßnahmen bezeichnet. Da die verkehrsrechtliche Maßnahme der geminderten zulässigen Höchstgeschwindigkeit an der Emissionsquelle ansetzt, wurde sie im Sinne der allgemein üblichen Unterscheidung zwischen</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wurde entsprechend klarstellend angepasst.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>aktiven und passiven Maßnahmen als „aktive Lärmschutzmaßnahme“ bezeichnet. Im überarbeiteten Gutachten wird diese Maßnahme als verkehrsrechtliche Maßnahme aufgeführt. Der Berücksichtigung der künftigen Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße steht nicht entgegen, dass diese nicht zum Inhalt des Bebauungsplans gemacht werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen straßenbauliche und verkehrslenkende Maßnahmen, mit denen sich Verkehrslärm reduzieren lässt, da sie nicht Gegenstand von Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB sein können, in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren einem späteren Verwaltungsverfahren vorbehalten bleiben, wenn dessen Durchführung gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist (BVerwG, 13.07.2017 – 4 BN 10.17 -, juris Rn. 19; OVG NRW, Urteil vom 29.04.2019 – 10 D 8/17.NE -, juris Rn. 85). Davon ist hier auszugehen. Der Kreis Coesfeld sowie die Kreispolizeidirektion Coesfeld wurden im Rahmen der Offenlage beteiligt. Beide Behörden haben der geplanten Reduzierung der Geschwindigkeit auf 50 km/h nicht widersprochen. Zudem wurde der Sachverhalt im Vorfeld mit der zuständigen Anordnungsbehörde beim Kreis Coesfeld abgestimmt.</p>	
		2.6	<p>6) In Abbildung 3 wird die Verkehrsführung dargestellt und damit bildlich auf die in den Tabellen 2 bis 10 aufgezeigten Fahrbeziehungen eingegangen. Es wird allerdings nicht erläutert, warum von der Vorgabe der RLS-90 abgewichen wird, dass zur Berechnung des Mittelungspegels von einer mehrstreifigen Straße je eine Schallquelle in 0,5 m Höhe über den Mitten der beiden äußeren Fahrstreifen angenommen wird. Für die angenommene Aufteilung des DTV in den jeweiligen Fahrstreifen liegt im Rahmen der Offenlage kein Nachweis vor. Die Verkehrslärmuntersuchung ist nicht überprüfbar und damit nicht plausibel.</p>	<p>Vom Vorgehen der RLS-90 wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgewichen, um eine höhere Genauigkeit der Untersuchung zu erlangen. Die Richtlinie der RLS-90 ist keine zwingend verpflichtende Arbeitsgrundlage, sondern dient lediglich der Vereinheitlichung der bundesweiten Verkehrslärmuntersuchungen.</p>	<p>Den Bedenken bzgl. einer fehlenden Überprüfbarkeit der Verkehrslärmuntersuchung wird nicht gefolgt.</p>
		2.7	<p>7) In Tabelle 2 und ff. finden sich zunächst nicht belegte DTV-Werte.</p>	<p>Die Datenblätter, welche als Grundlage der Ermittlung der DTV-Werte der einzelnen Straßenabschnitte dienen, werden im Anhang des Gutachtens ergänzt. Eine Änderung der Ergebnisse ergibt sich aus dieser Ergänzung nicht.</p>	<p>Die Anmerkung ist zutreffend. Das betroffene Gutachten wurde entsprechend ergänzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“
Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Zur Ermittlung der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M sowie des maßgebenden Lkw-Anteils p finden sich keine Erläuterungen inwieweit diese aus der Verkehrsuntersuchung in die Verkehrslärmuntersuchung transformiert wurden.</p> <p>Da, wie in der Verkehrslärmuntersuchung ausgeführt, vom DTV ausgegangen und des Weiteren nach den RLS-90 gerechnet wurde, dürfte zumindest hinsichtlich der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M die Tabelle 3 der RLS-90 zur Anwendung gekommen sein. Hierzu fehlt leider eine konkretisierende Aussage. Beispielhaft ergibt sich in Bezug auf Tabelle 2 und dem Abschnitt 101-1 mit Anwendung der Tabelle 3 bei einem DTV von 7.952 Kfz/24h eine stündliche Verkehrsstärke M von</p> <p style="text-align: center;">478 Kfz/h tags 88 Kfz/h nachts</p> <p>und damit geringfügig mehr als die in der Verkehrsuntersuchung in Tabelle 2 für den Abschnitt 101-1 dokumentierte stündliche Verkehrsstärke M von</p> <p style="text-align: center;">457 Kfz/h tags 80 Kfz/h nachts</p> <p>Aus dem scheinbar fehlerhaften Ansatz der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M ergibt sich bereits ein rechnerischer Fehler im Emissionspegel, d. h. eine Erhöhung von</p> <p style="text-align: center;">0,2 dB(A) tags 0,4 dB(A) nachts.</p> <p>Im Weiteren ist der maßgebende Lkw-Anteil p nicht belegt. Für die Fahrtrichtung Nord wird ein Lkw-Anteil von 4,6 % tags bzw. 5,7 % nachts angegeben, für die Fahrtrichtung Süd 4,6 % tags bzw. 5,8 % nachts. Auf Seite 12 der Verkehrslärmuntersuchung wird ausgeführt, dass die prozentualen Anteile des Schwerverkehrs für die einzelnen Streckenabschnitte und Fahrbahnen ebenfalls auf Grundlage der vorgenannten Verkehrsuntersuchung ermittelt wurden.</p>	<p>Die Abweichung der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken zu den dargestellten DTV-Werten ergibt sich aus einem redaktionellen Fehler. Statt wie im Gutachten dargestellt mit dem Berechnungsverfahren der RLS-90, wurde die Umrechnung der DTV-Werte zu den maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken und Lkw-Anteilen nach den Berechnungsvorschriften für Regionalzählstellen gemäß BaSt Heft V 234 der Bundesanstalt für Straßenwesen ermittelt. Die Berechnungsmethode der BaSt wurde gewählt, da mit den vorliegenden Daten der täglichen Lkw-Fahrbewegungen auf den einzelnen Streckenabschnitten eine genauere Ermittlung der Lkw-Anteile zur Tages- und Nachtzeit erfolgen konnte als dies nach den Vorgaben der RLS-90 möglich ist. Die entsprechenden Umrechnungsfaktoren und -methoden werden im Gutachten berichtigt.</p> <p>Die Lkw-Verkehre des vorliegenden Gutachtens beziehen sich auf die Angaben der Verkehrsuntersuchung, welche ein zulässiges Ges.-Gewicht von > 3,5 t berücksichtigt. Die Daten zum Schwerverkehr werden neu berechnet und das Gutachten entsprechend angepasst. Es ergeben sich hierdurch Änderungen an einigen Immissionsorten. Die stärkste Zunahme im Vergleich der Prognose-Planfälle 2030 Varianten 3 liegt aufgrund der genannten Anpassung bei +0,5 dB(A) im Nachtzeitraum. Vor dem Hintergrund der Rundungssystematik der 16. BImSchV wird die relevante Grenze einer Zunahme von + 3 dB(A)</p>	<p>Die Anmerkung ist zutreffend. Das betroffene Gutachten wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Den Bedenken bzgl. des rechnerischen Ansatzes des Lkw-Anteiles wird gefolgt. Die Verkehrslärmuntersuchung wurde entsprechend angepasst.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Verkehrsuntersuchung vom März 2020 dokumentiert in der Anlage B-4, Anlage B-6 und Anlage B-12 Verkehrsmengen als SV/24h und somit keine prozentualen Anteile des Schwerverkehrs.</p> <p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass mit der Verkehrsuntersuchung der SV als Kfz mit einem zul. Ges.-Gewicht > 3,5 to dokumentiert ist.</p> <p>Die RLS-90 berücksichtigen mit dem Lkw-Anteil p Kfz mit einem zul. Ges.-Gewicht > 2,8 to.</p> <p>Demnach ist eine weitere Umrechnung des SV-Anteils aus der Verkehrsuntersuchung erforderlich, der an keiner Stelle der Verkehrsuntersuchung oder der Verkehrslärmuntersuchung erfolgt ist. Damit ist die Verkehrslärmuntersuchung auch an dieser Stelle nicht plausibel, nicht nachvollziehbar und muss als fehlerhaft benannt werden.</p> <p>Würden nur die Lkw-Anteile der amtlichen Straßenverkehrszählung 2015 zugrunde gelegt, ergibt sich eine weitere Erhöhung des Emissionspegels um 0,2 dB(A), so dass sich bereits im Beurteilungszeitraum Nacht ein um mind. 0,6 dB(A) höherer Beurteilungspegel einstellen wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Erhöhung noch größer ausfallen wird, da der maßgebende Lkw-Anteil p auf Basis der aktuellen Verkehrsuntersuchung zu ermitteln ist.</p> <p>Aufgrund der fehlerhaften Ermittlung der maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M, des maßgeblichen Lkw-Anteils p sowie des unberücksichtigten lärmindernden Fahrbahnbelags SMA 8 S mit $D_{SIR0} - 2$ dB(A) sind nahezu alle in den Tabellen 2-10 aufgeführten Emissionspegel fehlerhaft sowie die damit ermittelten Beurteilungspegel und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen falsch.</p>	<p>an keinem Immissionsort erreicht. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde in dem angepassten Gutachten im Anhang eine tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Immissionspunkte beigefügt. Die im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzte Höhe des Lärmschutzwalles ist aus lärmtechnischer Sicht weiterhin ausreichend.</p>	
		2.8	<p>8) Die Abbildungen 4 und 5 mit Darstellung der Zuschlagskreise sind irreführend, da hier nur der Einwirkungsbereich für den IP 11 dargestellt wird.</p>	<p>Dies ist nicht korrekt. In den genannten Abbildungen sind auch die Immissionspunkte IP01a+b, IP02 sowie IP12 enthalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		2.9	<p>9) Die Abbildungen 7, 8 und 9 der Verkehrslärmuntersuchung beinhalten Angaben zum aktiven Lärm-schutz im Prognose-Nullfall 2030 und dem Prognose-Planfall 2030, Variante 1 und Variante 3.</p> <p>Die Bezeichnung GOK ist an keiner Stelle erläutert.</p>	<p>Die Bezeichnung „Geländeoberkante“ wird auf S. 24 des Gutachtens ebenso erwähnt wie der Höhenbezugspunkt des Lärmschutzwalles, welcher sich auf den westlichen Fahrbahnrand der B 235 bezieht. Zusammen mit den Abbildungen 7 bis</p>	<p>Der Anmerkung wird zur Klarstellung gefolgt. Das Gutachten wurde entsprechend angepasst.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Davon ausgehend, dass es sich um die "Geländeoberkante" handeln könnte, stellt sich bei den Lärmschutzwällen die Frage, ob der Bezug anliegerseitig oder straßenseitig zu sehen ist.</p> <p>Des Weiteren stellt eine GOK keinen eindeutigen (bestimmenden) Höhenbezug her, wie dieser z. B. mit Festsetzungen im Bebauungsplan gefordert wird.</p> <p>Fachlich korrekt wäre, da es ja um den Schutz gegenüber dem Verkehrslärm der B 235 geht, den Höhenbezug auf die Gradienten der B 235 oder den jeweiligen Fahrbahnrand abzustellen. Dieser ist aus dem Straßenentwurf eindeutig abzuleiten.</p>	<p>11 kann darauf geschlossen werden, dass es sich bei der Abkürzung „GOK“ um die Geländeoberkante handelt. Für die bessere Nachvollziehbarkeit wird die Abkürzung „GOK“ im überarbeiteten Gutachten vor der ersten Erwähnung voll ausgeschrieben. In der Planzeichnung ist der Höhenbezug bereits unter C 10 gegeben. Eine Änderung der Ergebnisse ergibt sich aus der Ergänzung nicht.</p>	
		2.10	<p>10) Die Abtreppung der Lärmschutzwand auf dem Lärmschutzwall gemäß den Abbildungen 10 und 11 ist bei einer Höhe von 2 m sowohl schalltechnisch als auch aus Gründen der Sicherheit unsinnig.</p> <p>Bereits die RLS-90 führen aus, dass Höhen unter 2,0 m nicht sinnvoll sind und des Weiteren wird empfohlen, das Ende einer Lärmschutzwand auf eine Höhe von 1,0 m abzusenken.</p> <p>Mit der Abstufung einer Lärmschutzwand auf eine Höhe von 0,5 m bietet sich eine für Kinder und Jugendliche optimierte Möglichkeit über diese zur Verfügung gestellte „Treppenanlage“ auf die Lärmschutzwand zu klettern - Unfallgefahr.</p> <p>Aktuelle Entwürfe des Landesbetrieb Straßenbau NRW sehen derartige Abtreppungen auch bei Wandhöhen von 2,0 m nicht mehr vor. Teilweise enden entsprechende Lärmschutzwände auch schon bei 3,0 m Höhe, um ein Besteigen der Lärmschutzwände von vornherein zu unterbinden.</p>	<p>Die Abtreppung der Lärmschutzwand auf dem Lärmschutzwall westlich der B235 war keine Vorgabe des Verkehrslärmgutachtens, sondern wurde mit in das Gutachten aufgenommen, um die Planungen an dieser Stelle konkreter darstellen und aus lärmtechnischer Sicht prüfen zu können. Die Lärmschutzwand ist auch ohne Abtreppung wirksam.</p> <p>Die Abtreppung wird unter Berücksichtigung der Belange der Unfallverhütung und des Lärmschutzes hergestellt.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
		2.11	<p>11) Die Abbildung 12 zeigt die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung betrachteten Immissionsorte.</p> <p>Da wie bereits ausgeführt, der Bebauungsplan im vorliegenden Fall die Planfeststellung ersetzt, besteht hier die Verpflichtung für alle bauliche Anlagen im Einwirkungsbereich der Aus-/ Umbaustrecke der B 235 den Nachweis zu führen, dass kein Anspruch dem Grunde nach auf</p>	<p>Formell ist dieser Einwand korrekt. Die Auswahl der betrachteten Immissionsorte war das Resultat der logischen Ableitung, dass ein weiter von einer Lärmquelle entfernter Immissionsort einer geringen Lärmbelastung ausgesetzt ist, als ein näher an der Lärmquelle liegender Immissionsort. Die Ermittlung und Darstellung der Beurteilungspegel an den übrigen Immissionsorten entlang der B 235 wurde im überarbeiteten Gutachten</p>	<p>Den Bedenken bzgl. fehlender Berechnungsergebnisse für relevante Immissionsorte wird gefolgt. Das Gutachten wurde entsprechend ergänzt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen (aktiv und/oder passiv) besteht. Dies ist hier nicht erfolgt. Die überprüften baulichen Anlagen sind unvollständig. Des Weiteren fehlt in der schalltechnischen Untersuchung eine tabellarische Dokumentation entsprechend der RE-2012 bzw. in Anlehnung an Bild 22 der RLS-90 die eine Plausibilitätsprüfung durch Angabe von u. a. Abstand und Höhenunterschied zwischen Immissionsort und Emissionsort ermöglicht. Die in Tabelle 12 dokumentierten Beurteilungspegel sind, abgesehen vom ohnehin fehlerhaften Emissionspegel, nicht prüfbar.</p>	<p>dennoch ergänzt. Den ergänzten Inhalten der Verkehrslärmuntersuchung ist zu entnehmen, dass auch an den anderen (und bislang nicht mit Daten belegten) Immissionsorten kein Anspruch auf Durchführung weitergehender Lärmschutzmaßnahmen besteht. Das verwendete Berechnungsprogramm berechnet intern die Abstände und Höhenunterschiede zwischen Immissionsort und Emissionsort, gibt diese allerdings nicht tabellarisch heraus. Die Höhen der Immissionsorte über der Geländeoberfläche sind im Anhang C des Gutachtens dargestellt.</p>	
		2.12	<p>12) Die Tabelle 13 beinhaltet einen Vergleich der Beurteilungspegel des Prognose-Nullfalls 2030 mit dem Prognose-Planfall 2030 – Variante 2 (mit Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der B 235 auf 50 km/h). Hiermit wird eine Verbesserung der Immissionssituation vorgetäuscht, die es rechnerisch mit der angewandten RLS-90 nicht gibt, da im Prognose-Nullfall 2030 der tatsächlich vorhandene Fahrbelag mit dem Korrekturwert $D_{StO} - 2$ dB(A) nicht berücksichtigt wurde. Die dargestellten Ergebnisse sind damit falsch und wurden zudem noch in die Zusammenfassung der Verkehrslärmuntersuchung (Nr. I05 1425 19-2) als auch in die Begründung zum Bebauungsplan „Huxburg“ als Lärmschutzmaßnahme und planerische Bewältigung der Immissionssituation irreführend dargestellt. Tatsächlich ergeben sich Absenkungen der Beurteilungspegel. Diese betragen aber nicht zwischen 2 dB(A) und 3 dB(A), sondern zwischen 0,2 dB(A) und 0,4 dB(A), d. h. diese liegen deutlich unterhalb der Hörbarkeitsschwelle.</p>	<p>Die aktualisierten Ergebnisse der Verkehrslärmberechnung wurden in das Gutachten neu eingearbeitet. Es ergeben sich mit den berücksichtigten höheren Lkw-Anteilen sowohl Beurteilungspegel, die im Prognose-Planfall 2030 Variante 3 um bis zu 5,4 dB(A) niedriger liegen als im Prognose-Nullfall 2030, als auch Beurteilungspegel, die im Prognose-Planfall 2030 Variante 3 um bis zu 1,3 dB(A) höher liegen als im Prognose-Nullfall 2030. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde in dem angepassten Gutachten im Anhang eine tabellarische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Immissionspunkte beigefügt. Eine Ergebnisrelevanz ergibt sich hieraus nicht. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p>	<p>Die Anmerkung ist zutreffend, das betroffene Gutachten und die Begründung wurden entsprechend angepasst.</p>
		2.13	<p>13) Da bereits mehrfach ausgeführt wurde, dass bereits die Emissionspegel fehlerhaft ermittelt wurden, erübrigt sich jeder weitere Einwand zu den Ergebnissen der zusätzlichen Planvarianten, da diese Ergebnisse auf im Ansatz gemachte Fehler aufbauen.</p>	<p>Die betreffenden Gutachten wurden so angepasst, dass alle auf den korrigierten Ergebnissen aufbauenden Tabellen und Abbildungen, falls notwendig, überarbeitet wurden. Eine Er-</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, die betroffenen Gutachten sowie die Lärmfestsetzung wurden redaktionell angepasst.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>gebnisrelevanz ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, allerdings ergibt sich eine geringfügige Veränderung der Isophonen /Lärmpegelbereiche innerhalb des Plangebietes.</p>	
		2.14	<p>14) Das Immissionsschutz-Gutachten Nr. I05 1425 19-2 vom 10. November 2020 behandelt die Auswirkungen der Neuverkehre auf die Bestandsbebauung, also die planbedingte Einspeisung zusätzlichen Verkehrs in vorhandene Straßen bei der Ausweisung neuer Baugebiete, die an vorhandene Straßen angebunden werden und somit abwägungsrelevant ist.</p> <p>Die Verkehrslärmuntersuchung dokumentiert mit der Anlage B-6 den Prognose-Nullfall 2030 und mit der Anlage B-12 den Prognose-Planfall P5 2030.</p> <p>Demnach erhöht sich der DTV im Zuge der L 844 durch den planbedingten Zusatzverkehr um 2.200 von 5.500 Kfz/24h auf 7.700 Kfz/24h und der SV Anteil um 60 von 320 auf 380 SV/24h.</p> <p>Zu dieser Wirkung des planbedingten Zusatzverkehrs in den Baugebieten Siebenstücken und Hagenkamp beinhaltet die o. a. Verkehrslärmuntersuchung keinerlei Aussagen, obwohl diese abwägungsrelevant sein kann.</p>	<p>Im Zusammenhang mit der Erhöhung der DTV auf der L 844 um 2.200 von 5.500 Kfz/24h auf 7.700 Kfz/24h und der prognostizierten Steigerung des Schwerverkehrs wurde weder am Immissionsort IP01a noch an den Wohnnutzungen im weiteren Verlauf des Nahbereiches der L 844 westlich im Bereich des Wohngebietes Siebenstücken eine relevante Erhöhung der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) festgestellt. In westlicher Richtung nimmt der Einfluss der B 235 und somit der Beurteilungspegel ab. Der Nachweis hierfür wurde im aktualisierten Gutachten und der Begründung dargestellt.</p> <p>Die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) werden in dem Baugebiet „Siebenstücken“ für den Prognose-Nullfall 2030 sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden bereits ohne den Verkehr aus dem Plangebiet bei 70 km/h überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für reine als auch allgemeine Wohngebiete (59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts) wird ebenfalls bereits ohne zusätzliche Verkehre aus dem Plangebiet teilweise deutlich überschritten.</p> <p>Gutachterlich wurde die Lärmzunahme der Mehrverkehre aus der Planung für die Gebäude entlang der B 235 die Planfälle Variante 1 und 2, also jeweils bei 70 km/h und bei 50 km/h, geprüft. Ergebnis ist, dass die Beurteilungspegel an vielen maßgeblichen Immissionsorten durch die planbedingte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der B 235 im Vergleich zum Planfall ohne Geschwindigkeitsreduzierung deutlich gemindert werden. Es ergibt sich eine Verbesserung im Vergleich zwischen Planfall 2030 Variante 1 (70 km/h) und Variante 2 (50 km/h) an allen maßgeblichen Immissionsorten entlang der B 235. Somit wird der Verkehrslärm mit Bezug zur Bebauung entlang der L 844 gemindert.</p> <p>Erhöhungen der Lärmbelastung unterhalb von 3 dB(A) und unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle sind grundsätzlich auch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Wahrnehmbarkeitsschwelle beginnt nach der obergerichtlichen Rechtsprechung bezogen auf einen rechnerisch ermittelten</p>	<p>Der Anmerkung wird gefolgt. Das betroffene Gutachten und die Begründung wurden entsprechend angepasst.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				<p>Schallpegel bei Pegelunterschieden von 1-2 dB(A). Im vorliegenden Fall ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsorten (entlang der L 844 in „Siebenstücken“) im Vergleich zwischen dem Prognose-Nullfall 2030 und der Zielvariante, Prognose-Planfall Variante 3, Pegeländerungen von maximal 1,0 dB(A) am Tag und 0,7 dB(A) in der Nacht. Die Prüfung, Berücksichtigung und Abwägung der konkreten Verhältnisse sowie der Planungs- und Entwicklungsziele führt zu keiner Änderung der Planungsgrundlagen und -ergebnisse.</p> <p>Die Lage der Bestandsbebauung unmittelbar an der Bundes- bzw. Landesstraße bedingt bereits im Bestand mit und ohne Geschwindigkeitsbegrenzung, unabhängig von der Planung, über den Orientierungswerten befindliche Lärmbelastungen. Eine Ausweisung von Plangebieten an anderer Stelle im Ortsteil Senden würde aufgrund der Lage der bestehenden Bebauung an der übergeordneten Straße (B 235 bzw. L 844) ebenfalls zu planbedingten Erhöhungen des Verkehrslärms in voraussichtlich gleicher Höhe führen.</p> <p>Aus diesem Ergebnis ist darüber hinaus abzuleiten, dass in dem weiter in westlicher Richtung liegendem Wohnbaugebiet „Hagenkamp“ der Beurteilungspegel analog aufgrund der Zusatzverkehre ansteigt. Da in diesem Abschnitt die gleiche Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 70 km/h gilt, kann der Beurteilungspegel konservativ betrachtet maximal den Werten für den Bereich Siebenstücken entsprechen. Da die weiter westlich liegende Siedlung „Hagenkamp“ noch geringer von der B 235 beeinflusst wird als das Baugebiet „Siebenstücken, ist im Vergleich von einem geringeren Lärmpegel auszugehen.</p> <p>Ferner liegen die prognostizierten Beurteilungspegel in allen untersuchten Fällen (inklusive der Mehrverkehre aus dem Plangebiet) tags und nachts an allen relevanten Immissionsorten deutlich unterhalb der sogenannten Schwelle der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.</p> <p>Wie in der Begründung des Bebauungsplans bereits dargelegt, besteht in Senden auch weiterhin Bedarf an neuen Wohnbauflächen. Anderweitige Flächen in der Größenordnung für u. a. verdichteten Wohnungsbau sind nach aktuellem Sach- und Kenntnissstand im Ortsteil Senden nicht verfügbar.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o. g. die Planung rechtfertigenden städtebaulichen Gründe ist im Ergebnis aufgrund</p>	<p>Die Abwägung kommt zum Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Des Weiteren fehlen Aussagen zu einem Planfall, mit dem ein Verkehrsfluss über die Straße „Mönkingheide“ berücksichtigt wird, der sich u.a. auch im weiteren Verlauf über den „Walskamp“ (Planstraße C) abwickeln kann, wie dies bereits schon aus dem Musikerviertel heraus erfolgt, obwohl für dieses Viertel eine eigene Anbindung an die Amelsbürener Straße besteht.</p> <p>Für den östlichen Bereich Siebenstücken ist selbstverständlich die worst case Betrachtung mit einem DTV als planbedingter Zusatzverkehr von 5.500 Kfz/24h entscheidend, dies unterstellt aber auch keinerlei Verkehr im Baugebiet Mönkingheide / Langeland, was faktisch nicht sein wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der bereits vorhandenen Überschreitungen sowohl der Orientierungswerte der DIN 18005, als auch der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV, - der selbst ohne Geschwindigkeitsreduzierung lediglich geringfügigen Erhöhungen deutlich unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefahr, - der Pegelminderungen infolge der geplanten Geschwindigkeitsreduzierung sowie - unter Berücksichtigung der Lage der Bestandsbebauung an der übergeordneten Straße <p>eine entsprechende planbedingte Erhöhung des Verkehrslärms an den maßgeblichen Immissionsorten gerechtfertigt und hinnehmbar.</p> <p>Bereits in dem städtebaulichen Entwurf (Gestaltungsplan) lässt sich erkennen, dass die im Nahbereich der Haupterschließung Huxburg in südlicher Richtung verlaufende Straße in dem Querschnitt geringer als die Haupterschließung in Huxburg angedacht und somit untergeordnet geplant ist. Auch in dem Bebauungsplan wurde dieses Prinzip übernommen, d. h. die festgesetzte Verkehrsfläche im Bereich der „KITA Huxburg“, in der Planzeichnung mit „Mönkingheide“ bezeichnet, ist gegenüber der Haupterschließung aufgrund des geringeren Querschnitts untergeordnet. Die Linienführung dieses Verkehrsweges in Kombination mit dem verkehrsberuhigten Ausbau im südlichen von Huxburg gelegenen Bestand „Mönkingheide“ sorgt dafür, dass diese Verbindung in das Bestandsgebiet „Mönkingheide“ bzw. „Walskamp“ aus verkehrstechnischer Sicht für den PKW-Verkehr verkehrshemmend ist. In der Verkehrsuntersuchung wurde dieser Aspekt bereits berücksichtigt: „Das Verkehrsaufkommen des an- und abreisenden Verkehrs des Wohngebiets „Mönkingheide / Kralkamp“ über die geplante Anbindung an die B 235 gleicht sich mit dem Verkehrsaufkommen des an- und abreisenden Verkehrs des Bauvorhabens Huxburg über die Straße Langeland an die B 235 aus.“ Insofern ergeben sich für die Beurteilung keine neuen oder anderen Erkenntnisse, die planungsrelevant wären.</p>	<p>sichtigung der geprüften Auswirkungen von einer verträglichen Bauleitplanung und Verkehrs-/Immissionslage auszugehen ist, welche die geplante wohnbauliche Entwicklung rechtfertigt und nicht behindert; die Planung wird ohne wesentlichen Änderungsbedarf beibehalten.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
		2.15	15) Zum Bebauungsplan „Huxburg“ und den darin aufgenommenen Festsetzungen gestatten Sie mir noch nachfolgende Anmerkungen, Anregungen und Hinweise.		

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p><u>Aktiver Lärmschutz</u> Für die mit 1 gekennzeichnete Fläche wird die Abtreppung der Lärmschutzwand festgesetzt, auf deren Unstimmigkeit wir bereits mit Verweis auf die RLS-90 hingewiesen haben. Zur Lärmschutzwand fehlen sämtliche Definitionen zur Eigenschaft, entsprechend der ZTV-LSW 2006 zum Schalldämm-Maß sowie zur Absorptionseigenschaft. Die Verkehrslärmuntersuchung vom 10. Nov. 2020 beinhaltet die Aussagen auf Seite 25 das „für alle zuvor dargestellten Lärmschutzwände eine hochschallabsorbierende Oberfläche angesetzt“ wird. Dies bedarf auch einer Festsetzung.</p> <p>In den Festsetzungen zu den Flächen 2 und 3 fehlt der bestimmende Höhenbezug, z. B. über Fahrbahnoberkante oder Gradiente.</p> <p>Für mich nicht nachvollziehbar, warum zwischen der mit 3 gekennzeichneten Fläche und der davon südlich mit 2 gekennzeichneten Fläche kein aktiver Lärmschutz in der Ausführung als „Schallschleuse“ vorgesehen ist. Dies bietet sich im vorliegenden Fall als Optimierung des aktiven Lärmschutzes an, gemäß Festsetzung wäre dies allerdings nicht mehr möglich, d. h. eine Lücke verbleibt.</p> <p><u>Passiver Lärmschutz</u> Abgesehen von der Tatsache, dass die Festsetzung von Lärmpegelbereichen mit Einführung der DIN 4109/01-18 nicht mehr vorgesehen ist, fehlt bei der Festsetzung der Lärmpegelbereiche die Angabe der zugrunde liegenden DIN und des Weiteren fehlt in der Tabelle das Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ auf das sich die textliche Ausführung (Festsetzung) bezieht.</p>	<p>Unter C 10 sind aktive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Dieser aktive Lärmschutz muss per se nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet werden, damit der Schutzzweck erfüllt und erreicht werden kann. Der Stand der Technik und damit die Mindestanforderungen für den hier dargestellten aktiven Lärmschutz wurden in dem Gutachten klarstellend aufgenommen. Auf die aktuelle Fassung des Lärmgutachtens wird in der Planurkunde verwiesen, um auch in den Festsetzungen eine Klarstellung herbeizuführen. Die Gemeinde Senden wird als Bauherrin die Lärmschutzwände den Anforderungen entsprechend herstellen.</p> <p>Der Höhenbezug ergibt sich aus dem entsprechenden Gutachten. Dennoch wurden die genannten Höhenbezugspunkte klarstellend in der Planurkunde ergänzt.</p> <p>Eine Schallschleuse wurde aus gestalterischen Gründen abgelehnt, da mit der vorliegenden Planung ein direkter visueller Bezug zur B 235 und zu den einfahrenden Bussen wahrnehmbar ist. Somit wird die für diesen Bereich vorgesehene Mobilstation für die Öffentlichkeit in ihrer Funktion deutlich hervorgehoben.</p> <p>Mit Einführung der DIN 4109/01-18 ist die Festsetzung von Lärmpegelbereichen in den Bebauungsplan nicht mehr zwingend vorgeschrieben, um im folgenden Verfahren die Schalldämmung der Außenbauteile zu berechnen. Die Bestimmung der Bauschalldämmmaße über die Lärmpegelbereiche kann jedoch weiterhin Anwendung finden, sofern die dem jeweiligen Lärmpegelbereich zugeordneten höchsten Beurteilungspegel hierfür zu Grunde gelegt werden. Eine Grundlage der planerischen Abwägung besteht in der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauGB. Hierbei sind regelmäßig die Immissionen auf die entsprechenden Nutzungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das entsprechende Gutachten sowie die Festsetzung wurden klarstellend ergänzt. Die Lärmschutzwände werden von der Gemeinde Senden so ausgestaltet / errichtet, dass die zugrunde gelegte Schutzwirkung erreicht wird.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Höhenbezugspunkte werden klarstellend in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>In Bezug auf die Aussagen und Festsetzungen zu den Schalldämmlüftern ist auffällig, dass anhand des Verlaufs der Abgrenzung im gesamten Verlauf der Haupteerschließungsstraße mit dem DTV von 5.500 Kfz/24h gerechnet wurde obwohl entsprechende Abflüsse erfolgen werden.</p> <p>Dies führt zu unnötigen Festsetzungen, insbesondere in Bezug auf die Schalldämmlüfter als auch z.B. der Lärmpegelbereich IV, der in zahlreichen Fällen bereits einen erhöhten Schallschutz bei den Fenstern erfordern wird, was bei sachgerechter Betrachtung der Verkehrsmengen im Verlauf der Planstraße hinfällig wäre.</p> <p>In Erwartung eines sachgerechten Umgangs mit den vorgenannten Einwendungen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.</p> <p>██████████</p>	<p>Mit Festsetzung der Lärmpegelbereiche wird dem Rechnung getragen, sodass durch die hierdurch erforderlichen baulich- bzw. gestalterischen Maßnahmen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse vor dem Hintergrund des Lärmschutzes berücksichtigt wurden.</p> <p>In der Planzeichnung wird unter „passiver Lärmschutz“ auf die DIN 4109 verwiesen. Hieraus ergibt sich, dass diese DIN der Festsetzung zur passiven Lärmschutzmaßnahme zugrunde liegt. Zudem lassen sich alle DIN-Verweise aus den entsprechenden Gutachten und der Begründung herleiten.</p> <p>Im Verlauf der Haupteerschließungsstraße des Plangebietes wurden die entsprechenden Abflüsse an den Knotenpunkten berücksichtigt. Dies kann in den Tabellen 9 und 10 des Gutachtens (Schallimmissionsprognose zum Verkehrs- und Gewerbelärm (Mobilstation) innerhalb des Bebauungsplangebietes „Huxburg“) nachvollzogen werden.</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt.
3	Öffentlichkeit 3 18.01.2021	3.1	<p>Liebes Team der Gemeindeverwaltung, lieber Herr Bürgermeister,</p> <p>gerne möchte ich als Bürger der Gemeinde Stellung nehmen zu dem geplanten Baugebiet Huxburg. Lt. Amtsblatt ist dies bis 15.01.2021 einschl. möglich. Leider erfuhr ich erst heute von dieser Form der Bürgerbeteiligung. Ich bitte daher höflichst um Berücksichtigung meiner Stellungnahme per Mail.</p> <p>Herzliche Grüße ██████████</p>		

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Senden, 17.01.2020 per Mail an Gemeindeverwaltung Senden / Bürgermeister Sebastian Täger Baugebiet Huxburg. Offenlage des Bebauungsplans; Stellungnahmen vom [REDACTED]</p> <p>Anregung: Aufnahme der Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen</p> <p>Warum? Der Klimawandel bzw. die Klimakrise und das damit verbundene Artensterben sowie der Rückgang von Biodiversität im Allgemeinen bedroht die Lebensgrundlagen der Menschheit. Dies gilt auch für die EinwohnerInnen der Gemeinde Senden und für mich sowie für nachfolgende Generationen. Die größten Lasten und Risiken trägt jedoch der globale Süden. Auch für diese Menschen tragen wir Verantwortung. Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde machen nach meinem Verständnis nicht vor nationalen Grenzen halt. Eine Energiewende hin zu möglichst klimagasneutralen Energieformen ist dafür unerlässlich. Dies findet sich auch in der Klimaresolution der Gemeinde Senden wieder. Konkret gilt das Ziel der bilanziellen Autarkie im Stromsektor im Jahr 2025. Die Ausweisung eines Baugebietes führt nach meiner Annahme c.p. zu einer Erhöhung des Stromverbrauchs in der Gemeinde Senden. Ohne gegenwirkende Maßnahmen entfernen wir uns durch die Errichtung eines Baugebietes vom o.g. Ziel der bilanziellen Autarkie. Die Erreichung des Ziels durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet ist bis auf weiteres fraglich. Daher sind nach meiner Überzeugung viele unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, um der Zielerreichung möglichst nah zu kommen. Dazu gehört auch der verstärkte Ausbau der Stromerzeugung durch PV. Dies ist mE von der Lokalpolitik und der Kommunalverwaltung durch entsprechende Rahmenbedingungen sicherzustellen. Dies zählt auch auf die Energieleitlinien ein, auf die sich auch die Gemeinde Senden im Rahmen der Stadtregion Münster verpflichten sollte.</p> <p>Was?</p>	<p>Städtebaulich sieht der Bebauungsplanentwurf auf einer Vielzahl von Grundstücken die Vorgabe von Firstrichtungen vor. Aus städtebaulichen / gestalterischen Gründen wurde jedoch von einer konsequenten Ost-West-Ausrichtung der Dachfirste verzichtet, da bspw. entlang der Haupterschließung eine giebelständige Gebäudestellung priorisiert wird. Es wurde geprüft, ob auch bei Dächern mit einer Ausrichtung nach Westen oder Osten eine Solar- / Photovoltaikanlage wirtschaftlich betrieben werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist positiv und damit ist eine Solar- / Photovoltaikanlage bei einer solchen Dachausrichtung sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sinnvoll. Durch Beschluss vom Gemeindeentwicklungsausschuss ist von einer verpflichtenden Vorgabe zur Errichtung von Solar- / Photovoltaikanlagen abgesehen worden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes begünstigen die Nutzung von Solar- / Photovoltaikanlagen jedoch an folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textliche Festsetzung C.3: Bei Gebäuden mit Flachdach darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch Solar- / Photovoltaikanlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden. - Textliche Festsetzung C.7: Eine Überdachung der Parkplätze im Bereich der Quartiersplätze ist nur zulässig, wenn diese als „Solarcarports“ ausgebildet werden. - Örtliche Bauvorschriften zur Dacheindeckung: Glänzende Dacheindeckungen sind nur zulässig, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen. 	<p>Der Anregung zur Aufnahme einer Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen wird nicht gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Jeder Grundstückseigentümer wird verpflichtet, auf seinem Grundstück in etwa die Strommenge zu produzieren, die dort verbraucht, respektive dort zum Verbrauch dem Stromnetz entnommen wird (z.B. E-Mobility). Grundsätzlich sollte eine Technologieoffenheit ermöglicht werden. In der Praxis wird jedoch der PV eine herausragende Rolle zukommen. Der Einfachheit halber soll daher eine Pflicht zur Errichtung von PV-Anlagen gekoppelt an Wohneinheiten vorgeschrieben werden. Für die erste Wohneinheit sind min. 12 KWp und je weiterer Wohneinheit 6 KWp zu installieren. Wirtschaftlicher Vorteil: Es darf davon ausgegangen werden, dass durch die aktuellen Preise für PV-Anlagen in Verbindung mit Eigenverbrauch und Einspeisevergütung eine solche Maßnahme mittelfristig einen wirtschaftlichen Vorteil für die Bauherrenschaft bringt.</p> <p>Wie? An geeigneter Stelle (in den textlichen Festsetzungen?) sollte die o.g. Pflicht festgeschrieben werden. Sollte dies insb. aus rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. nicht wirksam sein, so müssten wirksame Alternativen gefunden werden. Z.B. eine einzelvertragliche Regelung in den jeweiligen Kaufverträgen. Dies darf dann nicht nur für die Grundstücke gelten, die von der Gemeinde veräußert werden. Auch die privat vermarkteten Grundstücke sind durch geeignete Maßnahmen dieser Pflicht zu unterziehen. Z.B. in dem den aktuellen Grundstückseigentümern diese Pflicht und auch die Weitergabe dieser Pflicht auferlegt bzw. durch Vertrag (Städtebaulicher Vertrag?) vereinbart wird. Erst danach dürfte der Bebauungsplan final verabschiedet werden. Für Geringverdienende sollten geeignete Instrumente zur Finanzierbarkeit der PV-Anlagen angeboten werden. Z.B. ein Sonderfond bei der örtlichen Sparkasse mit 0%-Finanzierung, eine Tilgung in Höhe der eingesparten Stromkosten durch den Eigenverbrauch, so dass sich die monatlichen Belastungen durch die PV-Pflicht nicht erhöhen. Die tatsächlichen Finanzierungskosten könnte die Gemeinde übernehmen. Eine Bürgschaft der Gemeinde Senden könnte ermögli-</p>		

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>chen, dass dieses Darlehen nachrangig bei der Baufinanzierung behandelt wird und somit die Bauherrenschaft nicht mit Finanzierungsproblemen durch die PV-Pflicht belastet wird. Perspektivisch könnte auch z.B. durch die kreiseigene Gesellschaft für Erneuerbare Energien ein Contracting-Angebot unterbreitet werden. So würde neben der Finanzierung auch der administrative Aufwand für die Bauherrenschaft verringert.</p> <p>Annahmen: 10.000 kwh pro a x Faktor 1,2 sind 12 kwp (Durchschnittsertrag einer PV-Anlage) 5.000 kwh = 6 kwp EFH, 2 Erwachsene und 2 Kinder, Wärmepumpe Wasser/Wasser und E-Auto. 4.000 kwh Normalverbrauch 10.000 kwh Wärme bei JAZ 3,5 sind ca. 3.000 kwh Strom E-Auto Renault Zoe im ADAC Test 20 kwh pro 100 km. 20.000 km pro Jahr. 4.000 kw/h Also 11.000 kw/h Strom pro Jahr</p>		
		3.2	<p><u>Anregung: Helle Dacheindeckungen verpflichtend</u></p> <p>Warum? Der Klimawandel, bzw. die Klimakrise und das damit verbundene Artensterben sowie der Rückgang von Biodiversität im Allgemeinen bedroht die Lebensgrundlagen der Menschheit. Dies gilt auch für die EinwohnerInnen der Gemeinde Senden und für mich sowie für nachfolgende Generationen. Die größten Lasten und Risiken trägt jedoch der globale Süden. Auch für diese Menschen tragen wir Verantwortung. Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde machen nach meinem Verständnis nicht vor nationalen Grenzen halt. Daher sind auch kleinere Maßnahmen zu ergreifen, die die globale Erwärmung bremsen. Helle Flächen reflektieren Sonnenstrahlung und vermindern daher c.p. die Erwärmung der Atmosphäre, da ein Teil der Strahlung zurück in den Weltraum gelangt und nicht auf der Erde in Wärme umgewandelt wird.</p>	<p>Bezüglich der Dacheindeckungen werden im Bebauungsplan Farbvorgaben gemacht, die in Anlehnung an die farblich heterogen ausgebildete Dachlandschaft eine Eindeckung in Rot bis Rotbraun sowie Anthrazit ermöglicht. Eine weitergehende Beschränkung auf eine einheitliche Dachfarbe über das gesamte Baugebiet ist weder aus dem städtebaulichen Umfeld noch ortsgeschichtlich herzuleiten. Zudem soll die Vorgabe gemacht werden, dass glasierte Dachpfannen unzulässig sind, da die damit verbundenen Reflexionen häufig als störend empfunden werden und eine Wahrnehmung als ruhige Dachlandschaft beeinträchtigen können.</p> <p>Eine Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zur Dacheindeckung ist aufgrund der stadtklimatisch positiven Wirkung sowie mit Blick auf die Energieeffizienz des Baugebietes ausschließlich im Falle einer Dachbegrünung sowie der Anbringung von Solarthermie und / oder Photovoltaik zulässig.</p>	<p>Der Anregung zur verpflichtenden Vorgabe heller Dacheindeckungen wird nicht gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Was? In dem Baugebiet Huxburg wird es nur helle Dächer geben. Ausnahmen sind die Teile der Dächer, die die Sonnenenergie nutzen, z.B. durch PV oder Solarthermie.</p> <p>Wie? Im Bebauungsplan (textliche Festsetzungen) wird vorgeschrieben: Dachflächen müssen möglichst hell ausgestaltet sein. Referenz sind naturrote Tondachziegel. Das Rückstrahlvermögen (siehe Albedo-Effekt) dieser Ziegel darf nicht unterschritten werden. Ausnahmen sind Gründächer und technische Anlagen zur Solarnutzung (PV/Thermie) und untergeordnete Dachflächen wobei deren Anteil 10% der auf dem Grundstück vorhandenen Dachflächen nicht überschreiten darf. In der Praxis werden also vornehmlich rote Dachziegel eingesetzt werden. Flachdächer werden mit weißem Kies belegt oder begrünt.</p> <p>Weiterführende Infos: https://www.innovations-report.de/fachgebiete/architektur-bauwesen/weisse-klimaschutz-daecher-reflektieren-waerme-199221/</p> <p>Der Albedo-Effekt (Quelle: Wikipedia) Die Albedo (lateinisch albedo = „Weißheit“; v. lat. albus = „weiß“) ist ein Maß für das Rückstrahlvermögen von diffus reflektierenden, also nicht selbst leuchtenden Oberflächen. Sie wird bestimmt durch den Quotienten aus reflektierter zu einfallender Lichtmenge und liegt zwischen 0 und 1. Ein Rückstrahlvermögen von Null entspricht einer vollständigen Absorption und Eins einer vollständigen Reflexion des einfallenden Lichts.</p>		

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB vom 30.11.2020 bis einschließlich 15.01.2021

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Gelsenwasser AG 04.12.2020	1.1	Wir danken Ihnen für die Beteiligung an o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW 07.12.2020	2.1	Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Landwirtschaftskammer NRW 08.12.2020	3.1	Zu der o. g. Planung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.12.2020	4.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes 11.12.2020	5.1	Zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: Durch das o. g. Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Bezirksregierung Münster 14.12.2020	6.1	Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“ der Gemeinde Senden bestehen seitens der Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Landeskirchenamt 17.12.2020	7.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
8	IHK Nord Westfalen 28.12.2020	8.1	<p>Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2020 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich stehen wir den Planungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes nicht ablehnend gegenüber. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Dieser Aspekt wird auch in der Begründung angeführt: „Allgemeine Wohngebiete dienen gemäß § 4 (1) BauNVO vorwiegend dem Wohnen und ermöglichen darüber hinaus die Errichtung von ergänzenden und gleichzeitig die Wohnnutzung nicht störenden Nutzungsarten.“</p> <p>Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen, mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauGB ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauGB ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauGB – diese sollen planungsrechtlich zulässig sein - mit den Zielen der Planung vereinbar sind. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, z.B. kleine, in die Wohnung integrierte Gewerbebetriebe zuzulassen.</p> <p>In der Begründung wird zum Ausschluss der sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe ausgeführt, dass die Gewerbebetriebe keinen gebietsversorgenden Bezug hätten, die Handwerksbetriebe allerdings schon. Diese Differenzierung können wir nicht nachvollziehen. Wir gehen davon aus, dass beide Arten der gewerblichen Nutzung regelmäßig ihre Kundschaft innerhalb sowie außerhalb des geplanten Wohngebietes haben werden. Daher sollten sie gleichberechtigt in den Festsetzungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der gleichrangigen Bewertung der „der Versorgung des Gebietes dienenden Handwerksbetriebe“ und „sonstiger nicht störender Gewerbebetriebe“ wird nicht gefolgt. Die Differenzierung der Nutzungsarten „der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe“ und „sonstige nicht störender Gewerbebetriebe“ in § 4 der Baunutzungsverordnung zielt mit der Gebietsversorgungsklausel letztlich auf einen Schutz der Wohnnutzung vor Störungen ab, ermöglicht dabei aber zugleich ein Mindestmaß an wohnortnaher Gebietsversorgung. Dabei wird die allgemeine Zulässigkeit ausschließlich auf gebietsversorgende Handwerksbetriebe bezogen und nicht auf alle Formen von Gewerbebetrieben, auch wenn diese gebietsverträglich („nicht störend“) sind.</p> <p>Die getroffene Festsetzung ermöglicht über die Zulässigkeit gebietsversorgender Handwerksbetriebe eine sinnvolle, grundlegende Versorgungsinfrastruktur innerhalb des Baugebietes mit klassischerweise wohnortnahen Angeboten. Als Beispiele hierfür sind Bäcker, Konditor, Frisör und Metzger zu nennen.</p> <p>Da der Entwicklung des Baugebietes eine sehr hohe Nachfrage nach Wohnraum entgegensteht, soll zur Vermeidung einer Verdrängung von Wohnraum der Nutzungsausschluss der in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulassungsfähigen Nutzungen von vornherein vorgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe nach § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO für ausnahmsweise zulassungsfähig zu erklären, wird nicht gefolgt.</p>
9	Kreispolizeibehörde Coesfeld 30.12.2020	9.1	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2020 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme.</p>	<p>Die Erforderlichkeit freizuhalten der Sichtfelder an Kreuzungssituationen im Plangebiet wurde zum Bebauungsplanentwurf bereits gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt06) für die Kreuzungsbereiche von Verkehrsflächen ge-</p>	<p>Der Anregung zur Überprüfung freizuhalten der Sichtfelder wurde bereits gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Ich möchte aus verkehrspolizeilicher Sicht dazu Stellung beziehen.</p> <p>In den „Textlichen Festsetzungen“ und den „Gestaltungsfestsetzungen“ des Bebauungsplanes wird auf die Abstandsflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen und auf „Vorgarten/ Einfriedung“ eingegangen. Hier wird unter den gekennzeichneten Vorgartenflächen eine Einfriedung von einer max. Höhe von 1,00 m angegeben.</p> <p>Laut RAS 06, Kapitel 6.3.9.3, müssen die Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kfz und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Demzufolge wird angeregt, die vorliegende Planung in den textlichen Festsetzungen zu Überprüfung.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Huxburg“ in Senden.</p>	<p>prüft. Im Ergebnis zeigt sich, dass an keiner Stelle eine Überlagerung freizuhaltender Sichtfelder und privater Grundstücksflächen entsteht. Aus diesem Grund wurde im Bebauungsplanentwurf zugunsten der Lesbarkeit auf eine Darstellung der freizuhaltenden Sichtfelder verzichtet. Exemplarische Sichtfelder sind den Abbildungen in Kap. 7.6 der Begründung zu entnehmen.</p>	
10	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Hamm</p> <p>30.12.2020</p>	10.1	<p>Zu o.g. Bauleitplanverfahren haben wir, im Rahmen unserer Stellungnahme vom 06.05.2020 (AZ.: 54.03.06/BP „Huxburg“, Senden/HA/3124), unsere Bedenken bereits geäußert. Weitere Anmerkungen oder auch Bedenken haben wir nicht vorzubringen.</p> <p>Hinweis: Ab dem 01.01.2021 wird die Autobahnniederlassung Hamm als „Niederlassung Westfalen“ der <i>Die Autobahn GmbH</i> des Bundes geführt. Standort, Ansprechpartner, sowie Telefonnummern bleiben zunächst unverändert.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Inhaltlich wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 06.05.2020 verwiesen (siehe Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB, Lfd. Nr. 16).</p>	Kein Beschluss erforderlich.
11	<p>Vodafone NRW GmbH</p> <p>06.01.2021</p>	11.1	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.		
12	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 08.01.2021	12.1	<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“, im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Bergbau umgegangen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche im Planbereich ist demnach nicht zu rechnen. Aus bergbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Hinsichtlich des in der bergbehördlichen Stellungnahme vom 8. Mai 2020 genannten Feldes der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ kann ich Ihnen mitteilen, dass dieses inzwischen erloschen ist. Ein Hinweis auf die erloschene Erlaubnis in den Planunterlagen ist da-her obsolet und es wird die Streichung des Hinweistextes zum Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ in allen Planunterlagen (Begründung zum Bebauungsplan - Gliederungspunkt „10.6 Bergbau“ sowie Textliche Festsetzungen - Unterpunkt „Bergbau“) angeregt. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da das Erlaubnisfeld zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ mittlerweile erloschen ist, wurde der Hinweis „Bergbau“ zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes an diesen neuen Kenntnisstand angepasst.	Kein Beschluss erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als be-rechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behörden-version GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
13	Lippeverband 12.01.2021	13.1	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind jedoch zu beachten: Die vorgesehene Entwässerung des Regenwassers im Trennsystem mit einer gewässerverträglichen Einleitung in die Stever entspricht grundsätzlich den Vorgaben des §44 LWG NW. Dennoch enthält die Planung unseres Erachtens in Punkto Klimawandelanpassung noch einige Optimierungsmöglichkeiten. So treffen weder die Begründung des Bebauungsplanes noch der Umweltbericht Aussagen über die Klimawandelanpassung im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens. Hierauf sollte insbesondere unter folgenden Aspekten noch eingegangen bzw. ergänzt/nachgebessert werden:</p>	<p>Der Umweltbericht formuliert in Kap. 2.3.5 die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima. Im Kap 2.3.5.2 wird folgendes Fazit gezogen: „Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.“ In den textlichen Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanes werden Maßnahmen bzw. Festsetzungen benannt, die sich positiv auf das Stadtklima und die Energieeffizienz auswirken. Hierzu tragen auch Maßnahmen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplanes bei, die positive Auswirkungen auf das Stadtklima und die Energieeffizienz haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sofern überdachte Stellplätze im Bereich der Quartiersplätze entstehen sollen, sind diese ausschließlich als „Solarcarports“ zulässig (Textliche Festsetzung C.7; Begründung Kap. 7.6) - Öffentliche Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und öffentliche Grünflä- 	Kein Beschluss erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Um die nachteiligen Wirkungen der Bebauung auf das Klima insbesondere in Bezug auf sommerliche Erwärmung zu minimieren, sollte die Dachbegrünung flacher oder flach geneigter Dächer nicht nur zulässig, sondern verpflichtend sein. 	<p>chen sind mit insgesamt mindestens 80 standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen (Textliche Festsetzung C.9; Begründung Kap. 7.7)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Private Grundstücksflächen sind in Abhängigkeit der Grundstücksgröße mit standortheimischen Laubbäumen zu bepflanzen: Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche = 1 Baum (Textliche Festsetzung C.9; Begründung Kap. 7.7) - Zulässigkeit von Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen und Solar- / Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (Örtliche Bauvorschriften D. „Fasadengestaltung“ und „Dacheindeckung / Nutzung solarer Strahlungsenergie“; Begründung Kap. 7.9) - Materialvorgabe für Stellplätze (Örtliche Bauvorschriften D. „Versiegelung / Oberflächengestaltung von Stellplätzen und ihren Zufahrten“; Begründung Kap. 7.9) - Naturnahe Vorgartengestaltung / Ausschluss von Schotter- und Steingärten (Örtliche Bauvorschriften D. „Vorgartengestaltung“; Begründung Kap. 7.9) - Erstellung eines Konzeptes zur energetischen Quartierentwicklung im Sinne des Klimaschutzes und zur Schonung von Ressourcen (erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens, Begründung Kap. 8.3) <p>Durch Beschluss vom Gemeindeentwicklungsausschuss ist von einer verpflichtenden Vorgabe zur mindestens extensiven Begrünung von Flachdächern, flach geneigten Dächern, Garagen, Carports und Nebenanlagen abgesehen worden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes begünstigen im Sinne des Klimaschutzes die Nutzung von Solar- / Photovoltaikanlagen sowie von Dachbegrünungen jedoch an folgenden Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textliche Festsetzung C.3: Bei Gebäuden mit Flachdach darf die festgesetzte Gebäudehöhe durch Solar- / Photovoltaikanlagen um bis zu 1,00 m überschritten werden. - Textliche Festsetzung C.7: Eine Überdachung der Parkplätze im Bereich der Quartiersplätze ist nur zulässig, wenn diese als „Solarcarports“ ausgebildet werden. - Örtliche Bauvorschriften zur Dacheindeckung: Glänzende Dacheindeckungen sind nur zulässig, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen. 	<p>Der Anregung zur Aufnahme einer Pflicht zur Dachbegrünung sowie zur Errichtung von Photovoltaikanlagen wird nicht gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Zur Steigerung der Verdunstungsleistung der Vegetation und damit wiederum der Verringerung sommerlicher Hitzebelastungen für die Bewohner, aber auch für die Vegetation im Quartier empfehlen wir, für Baumpflanzungen sogenannte Baumrigolen vorzusehen, die für eine bessere Wasserversorgung der Bäume sorgen. Dies ist insbesondere im öffentlichen Raum denkbar. Alle o.g. Bausteine tragen auch dazu bei, die Wasserbilanzen des Baugebietes durch das Entwicklungsvorhaben stärker an den natürlichen Verhältnissen auszurichten als bei einem klassischen Trennsystem. - Die Begründung liefert keine Aussagen, inwiefern örtliche Starkregengefahrenkarten für die Planung von Bauhöhen, -ausrichtungen u. ä. berücksichtigt worden sind. Sofern notwendig, empfehlen wir dies dringend nachzuholen, um den Baurägern die Möglichkeit einer Anpassung an oberflächige Abflüsse bei Starkregen zu ermöglichen. - Insgesamt empfehlen wir zudem zu prüfen, ob und in wie weit eine (teilweise) offene Ableitung von Niederschlagsabflüssen im Baugebiet möglich ist, die z.B. bei offenen Mittelrinnen im Straßenraum über den "Standard-Entwässerungsfall" hinaus das Starkregenmanagement ergänzen und verbessern. Eine Führung in naturnahen Rinnen stärkt zudem die durch die Bebauung beeinträchtigten Komponenten "Versickerung" und "Verdunstung" und kann einen Beitrag zur Durchgrünung und den Erhalt bzw. die Steigerung der Artenvielfalt leisten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Textliche Festsetzung C.9 Eine Begrünung der Dachflächen von Hauptbaukörpern und Nebenanlagen ist allgemein zulässig. <p>Die konkrete Ausgestaltung der Baumpflanzungen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Unter dem vom Lippeverband geführtem Starkregenkataster https://starkgegenstarkregen.de/ sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine besonderen Gefährdungen durch Starkregenereignisse prognostiziert. Es wird ein diesbezüglicher Hinweis in der Begründung ergänzt.</p> <p>Dennoch ermöglicht die maximal zulässigen Traufhöhe von 4,50 m (bei Gebäuden mit einem zulässigen Vollgeschoss), dass die Bauherrschaft ein Haus mit Sockel errichten kann. Bei Gebäuden mit zwei zulässigen Vollgeschossen ist die Traufhöhe bis 6,50 m zulässig, bei mehreren Geschossen entsprechend höher.</p> <p>Die konkretisierte Ableitung von Niederschlagsabflüssen ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Im Rahmen der Bearbeitung der Entwässerungsplanung wurde bereits berücksichtigt, ob eine offene Entwässerung gestalterisch und technisch umsetzbar ist. Das Gefälle in dem Plangebiet ist insgesamt sehr gering. Somit würde für einen kontinuierlichen Abfluss ein nicht vertretbarer hoher Unterhaltungsaufwand zur stetigen Beseitigung von Fremdkörpern aus den offenen Gräben oder offenen Mittelrinne im Straßenraum, bzw. in den zugehörigen Kanälen, resultieren. Aus diesem Grund ist die Ableitung des Niederschlagwassers in einem verrohrten System vorgesehen.</p>	<p>Die Empfehlung, für Baumpflanzungen Baumrigolen vorzusehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung, die Starkregengefahrenkarten für die Planung zu berücksichtigen, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Empfehlung, die Niederschlagsabflüsse offen abzuleiten, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
				Die Themen Versickerung und Verdunstung wurden allgemein bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.	
14	Kreis Coesfeld 14.01.2021	14.1	Zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus den Belangen des <u>Immissionsschutzes</u> werden zu dem Planvorhaben keine weiteren Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		14.2	Das Vorhaben wurde grundsätzlich mit dem Aufgabenbereich <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> abgestimmt. Allerdings liegen hier die Anträge gemäß §§ 8 WHG (Einleitung aus RRB in Stever) und 58 (1) LWG (Anzeige Kanalnetz Niederschlagswasser und RRB) noch nicht vor.	Die Anträge gem. §§ 8 WHG (Einleitung aus RRB in Stever) und 58 (1) LWG (Anzeige Kanalnetz Niederschlagswasser und RRB) werden gestellt.	Kein Beschluss erforderlich.
		14.3	Seitens des Aufgabenbereiches <u>Oberflächengewässer</u> bestehen grundsätzliche keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für eine etwaige Verrohrung des Grabens im Bereich des Spielplatzes vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden muss.	Der Hinweis auf erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen im Falle einer Verrohrung des Grabens im Bereich des Spielplatzes wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		14.4	Die <u>Untere Naturschutzbehörde</u> erklärt, dass sich der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Davensberg-Senden“ liegt. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz). Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 313.940 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) soll über die Aufwertung von mehreren Flächen erfolgen:	Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf den Landschaftsplan Davensberg-Senden werden in Kap. 5.3 der Planbegründung bereits dargelegt. Das Kompensationsdefizit wird gemäß § 1a (3) BauGB über die beiden artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen 1 und 2 und das Ökokonto der Gemeinde Senden ausgeglichen. Die anteilige Zuordnung erfolgt wie nachstehend: - CEF-Maßnahme 1 (Bluthänflinge), Gemarkung Venne, Flur 2, Flurstück 24/1 tlw.: 19.584 Punkte: Umwandlung	Kein Beschluss erforderlich. Kein Beschluss erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - CEF-Maßnahme für den Feldsperling (Aufwertung 19.584 Biotopwertpunkte) - CEF-Maßnahme für den Bluthänfling (Aufwertung 64.460 Biotopwertpunkte) - Ökokonto der Gemeinde Senden (229.896 Biotopwertpunkte) <p>Dem Verfahren wird zugestimmt. Bis zum Satzungsbeschluss ist eine genaue Angabe der zugeordneten Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Senden anzugeben.</p> <p>Zur Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ist ein artenschutzrechtliches Vermeidungskonzept aus verschiedenen Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von geeigneten Nahrungshabitaten für Bluthänflinge im Umfang von mindestens 1 Hektar - Schaffung von geeigneten Nahrungshabitaten für Feldsperlinge im Umfang von mindestens 1 Hektar - Installation von 6 Nistkästen für Feldsperlinge - Erhalt von Altbäumen und Baumreihen - Schaffung von Fledermausersatzquartieren an Bäumen - Sicherung zukünftiger Quartierbäume - Erhalt lichtarmer Dunkelräume - Abbau der Strommasten außerhalb der Brutzeit von Feldsperlingen Bauzeitenregelung (Gebäudeabriss Fledermäuse) zwischen 01.12. bis 28. / 29.02. - Gehölzfällung im Winter (01.(10./)12. bis 28. / 29.02.) - ökologische Baubegleitung „Baumfällung“ <p>Die CEF-Maßnahmen (= continuous ecological functionality-measures) müssen vor Beginn der Erschließungsarbeiten angelegt und wirksam sein. Die sonstigen arten-</p>	<p>einer 1,5 ha großen Ackerfläche in eine Ackerbrache als Nahrungsfläche für Bluthänflinge, die von einem Extensivgrünlandstreifen und einer Strauchhecke arrondiert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEF-Maßnahme 2 (Feldsperlinge), Gemarkung Senden, Flur 14, Flurstück 56 tlw.: 64.460 Punkte: Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit Anpflanzung von Strauchgruppen und Anlage von Extensivgrünland als Nahrungshabitat sowie Installation von Nistkästen für Feldsperlinge - Ökokonto der Gemeinde Senden: 229.896 Punkte <p>Das Kompensationsdefizit von 313.940 Wertpunkten kann durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der benannten konfliktmindernden Maßnahmen eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die CEF-Maßnahmen werden vor Beginn der Erschließungsarbeiten angelegt und damit rechtzeitig wirksam sein.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>schutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend zu beachten und gemäß den Angaben im Umweltbericht umzusetzen.</p>		
		14.5	<p>Aus Sicht der <u>Bauaufsicht</u> bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Es wird jedoch Folgendes angeregt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Baulinien und die Umgrenzungen der Flächen für Nebenanlagen sind nur schwierig erkennbar auf den roten Wohnbauflächen. Es wäre sinnvoll den Farbton der Wohnbauflächen zu ändern. 2) Bei der Festsetzung C3 Höhe der baulichen Anlagen ist nicht eindeutig, ob die Erschließungsseite des Gebäudes oder des Grundstücks gemeint ist. Ich rate zur Ergänzung „des Gebäudes“. 3) Bei der Festsetzung für einen möglichen Rücksprung von der Baulinie ist fraglich, auf welcher Rechtsgrundlage diese festgesetzt wurde. Nach § 23 Abs. 2 S. 3 BauNVO können die Rücksprünge im Bebauungsplan nur als Ausnahmen vorgesehen werden. Die Festsetzung hier ist jedoch nicht als Ausnahme beschrieben. 4) Bei der Mobilstation ist aufgrund der Festsetzung davon auszugehen, dass es sich um ein Gebäude handeln dürfte. Es fehlt die Darstellung/ Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche für die Mobilstation. Zudem lässt die festgesetzte Fläche für „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ ebenso nicht auf eine bebaubare Fläche schließen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Die Lesbarkeit der unterschiedlichen Rottöne ist je nach Drucker / Plotter unterschiedlich. Es wurde versucht, eine leicht veränderte Farbwahl zu treffen, um unabhängig davon eine verbesserte Lesbarkeit gewährleisten zu können. 2) Die textliche Festsetzung führt aus: „Maßgeblich hierfür ist die Erschließungsseite des Baugrundstückes, bei Eckgrundstücken ist die Erschließungsseite zu bestimmen.“ Die Festsetzung bezieht sich damit unzweifelhaft auf das Grundstück und nicht das Gebäude. Eine Konkretisierung der Festsetzung ist nicht erforderlich. 3) Die Festsetzung zielt auf den in der Stellungnahme zitierten § 23 Abs. 2 Satz 3 sowie Satz 2 BauNVO ab. Die textliche Festsetzung (C.4) wird zur Klarstellung der vorhandenen Festsetzung wie nachstehend redaktionell ergänzt: „In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 ist <i>als Ausnahme von § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO i. V. m. Satz 3</i> auf einer Breite von maximal 1/3 der grundstücksbezogenen Baulinie ein Rücksprung des Hauptbaukörpers um maximal 5,00 m zulässig.“ Somit wird klargestellt, dass sich die Festsetzung als Ausnahme gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO i. V. m. Satz 3 auf Gebäudeteile bezieht. Es wurde eine Anpassung der Begründung vorgenommen. 4) Bauliche Anlagen können auf den Verkehrsflächen zulässig sein, soweit diese mit der Zweckbestimmung zu vereinbaren sind. Dies ist vorliegend durch die textlichen Festsetzungen C 7 und C 10 klargestellt. Art und Maß einer solchen Nutzung richten sich, da es sich bei den Verkehrsflächen nicht um Bauflächen handelt und somit die Vorschriften der BauNVO keine Anwendung finden, nach dem 	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Festsetzung bereits gemäß Anregung eindeutig ist.</p> <p>Der Anregung zur Konkretisierung der textlichen Festsetzung bzgl. der Zulässigkeit eines Gebäuderücksprunges von den in den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 festgesetzten Baulinien wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Außerdem befindet sich die Mobilstation in der Anbauverbotszone (20 m Bereich) zu Bundesstraße B 235.</p> <p>5) Bei den Quartiersflächen handelt es sich laut der Legende um Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Aus der Zweckbestimmung ergibt sich m. E. keine Bebaubarkeit.</p> <p>6) Es ist fraglich, ob bei den Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen die Flächen immer für alle baulichen Anlagen der Aufzählung gelten oder nur für die, die als Abkürzung in der Fläche angegeben sind. Es gibt keine Kürzel für Garagen, Gemeinschaftsanlage und Nebenanlagen.</p>	<p>Zweck der jeweiligen Festsetzung. Konkretisierend ist dennoch das Maß der baulichen Nutzung für die Mobilstation in den textlichen Festsetzungen C 7 als Mindest- und Maximalhöhe festgesetzt. Zudem wurde unter C 10 nachstehendes bezüglich des maximal zulässigen Ausmaßes der baulichen Anlage festgesetzt: „In der mit [3] gekennzeichneten Fläche kann der erforderliche Lärmschutz anstelle der Errichtung eines Lärmschutzwalles durch eine bauliche Anlage („Mobilstation“, siehe textliche Festsetzung C.7) sichergestellt werden“. Insofern ist unzweifelhaft, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Mobilstation für den benannten Standort erfüllt sind. Im Baugenehmigungsverfahren sind im Rahmen der weiteren Konkretisierungen und Projektierung die baurechtlichen Voraussetzungen abschließend zu prüfen und herzustellen.</p> <p>Die Lage der geplanten Mobilstation innerhalb der Anbauverbotszone (20 m-Bereich) entlang der B 235 ist Gegenstand der Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen gewesen. Bedenken gegen den Standort der Mobilstation wurden vom Landesbetrieb nicht vorgebracht.</p> <p>5) Die Quartiersplätze sind als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Gemäß textlichen Festsetzungen werden darunter öffentliche Parkplätze, Fahrrad- und E-Roller-Abstellanlagen sowie Spielbereiche gefasst. In der Planbegründung wird diese Zielvorstellung ebenfalls dargelegt. Eine Bebaubarkeit ist ausschließlich im Sinne von Nebenanlagen mit klarem Bezug zur definierten Zweckbestimmung angedacht (Solarcarports und Abstellanlagen für Fahrräder, Roller etc.). Die Zulässigkeit einer Bebaubarkeit mit (Solar-)Carports oder Fahrradabstellanlagen ist aus gemeindlicher Sicht gegeben.</p> <p>6) Die Bezeichnung „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen“ ergibt sich aus Punkt 15.3 der Planzeichenverordnung. Die Definition der zulässigen Nutzung in diesen Flächen erfolgt konkret über die Zuordnung einer Zweckbestimmung (hier:</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>Demnach wären auch in der festgesetzten Fläche vor den WA7-Bereichen keine Garagen, sondern nur Stellplätze und Carports zulässig. Soweit dort Garagen gewünscht bzw. zulässig sein sollen wäre es sinnvoll hier eine Abkürzung für Garagen anstatt der für Carports anzugeben, da Carports unter Garagen fallen jedoch Garagen nicht als Carports.</p> <p>7) Unter Punkt C9 wird unter Erhalt lichtarmer Dunkelräume die Ausführung von u.a. privaten Grundstückszuwegungen mit hellen Oberflächenmaterialien festgesetzt. Da es sich dabei gleichzeitig um eine gestalterische Festsetzung handelt, empfiehlt es sich diese unter den gestalterischen Festsetzungen als Hinweise aufzunehmen.</p> <p>8) In Festsetzung D zur Dacheindeckung ist eine „Abweichung“ angegeben, die nur eine zulässige Alternative sein soll. Es ist daher sinnvoller, dies anstatt Abweichung wie folgt zu formulieren: Über die vorstehenden Festsetzungen hinaus sind Dachbegrünungen sowie Anlagen für Solar-/ Photovoltaikmodule zulässig.</p> <p>9) In E Hinweise zur Gewässerunterhaltung: Im 5,0 m-Bereich von Gewässern sind bauliche Anlagen meist baurechtlich genehmigungsfrei, jedoch wasserrechtlich genehmigungspflichtig oder unzulässig. Zudem ist im 5 m-Bereich am Gewässer die Untere Wasserbehörde für Genehmigungen zuständig. Hier wäre es sinnvoll zu ergänzen, dass solche (baulichen) Anlagen bei der „Unteren Wasserbehörde“ des Kreises Coesfeld zu genehmigen sind.</p>	<p>„St – Stellplätze“ oder „Cp – Carport“. Damit sind die Festsetzungen gemäß Planzeichenverordnung eindeutig und Garagen in den Flächen nicht gewünscht.</p> <p>7) Die stichpunktartige Auflistung der Maßnahmen, die zum Erhalt lichtarmer Dunkelräume beitragen, werden in Anlehnung an die Artenschutzprüfung als Empfehlungen geführt, nicht als Festsetzung. In der Artenschutzprüfung werden die Einzelmaßnahmen, die zum Erhalt lichtarmer Dunkelräume beitragen, lediglich als Hinweise geführt. Eine Festsetzungsrelevanz resultiert hieraus nicht, sodass die Inhalte im Bebauungsplan unverändert als Empfehlung verbleiben sollen.</p> <p>8) Die Anmerkung ist zutreffend. Die Verwendung der Vokabel „Abweichung“ ist irreführend und führt im Rahmen einer Baugenehmigung dazu, dass diese Abweichung formal beantragt werden und von der Bauaufsicht genehmigt werden muss, was nicht beabsichtigt ist, da eine Dacheindeckung mit Solar- / Photovoltaikmodulen oder Dachbegrünungen allgemein zulässig sein sollen. Die Festsetzung wurde gemäß Stellungnahme klarstellend korrigiert. „Eine Abweichung <i>Abweichend</i> von den vorstehenden Festsetzungen zur Dacheindeckung ist zugunsten einer Dachbegrünung (siehe textliche Festsetzung C.9) sowie <i>die</i> der Anlage von Solar- / Photovoltaikmodulen zulässig.“</p> <p>9) Die Festsetzung enthält bereits die Feststellung, dass die Errichtung der genannten Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens einer Genehmigung durch den Kreis Coesfeld bedarf. Zur Vereinfachung wurde hier der konkrete Verweis auf die zuständige „Untere Wasserbehörde“ ergänzt.</p>	<p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wurde gemäß Stellungnahme klarstellend korrigiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die zuständige Untere Wasserbehörde wurde im Hinweis benannt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
		14.6	<p>Dem hier zur Prüfung vorgelegten Bebauungsplanentwurf wird aus <u>brandschutztechnischer</u> Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:</p> <p>Entstehen Aufenthaltsräume in Gebäuden, deren oberster Fußboden mehr als 7,00 m über der Geländeoberfläche liegt so ist für diese Aufenthaltsräume ein zweiter baulicher Rettungsweg zu schaffen. Soll als 2. Rettungsweg das Hubrettungsgerät der Feuerwehr Senden eingesetzt werden, so sind entsprechende Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Nr. 5 VVBauO NRW erforderlich.</p> <p>Die Versorgung mit Löschwasser zur Deckung des Grundschatzes hier 96 m³ pro Stunde für 2 Stunden gem. Merkblatt DVGW W 405 hat durch den zuständigen Konzessionsinhaber zu erfolgen. In dem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Installation der Hydranten so zu erfolgen hat, dass gem. Merkblatt des DfV; DVGW und AGBF „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ Hydranten so anzuordnen sind, dass sie max. 75 m Lauflinie von den Zugängen zu den einzelnen Grundstücken aus zu erreichen sind. Weiterhin müssen Hydranten so im Straßenquerschnitt installiert werden, dass die Wasserentnahme leicht möglich ist. Eine Installation in ausgewiesenen Parkflächen ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bauordnungsrechtliche Beachtung brandschutztechnischer Bestimmungen obliegt der späteren Bauherrschaft.</p> <p>Die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h für die Dauer von zwei Stunden steht nach Auskunft des Versorgungsunternehmens über das Trinkwassernetz zur Verfügung. Bei der Verortung von Hydranten werden die relevanten Richtlinien beachtet.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
15	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) 14.01.2021	15.1	<p>Durch den Bebauungsplan Huxburg soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung einer neuen ca. 20 ha großen Siedlungsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Senden geschaffen werden. Das von Ihnen ausgewiesene Wohnbaugebiet liegt östlich der Bundesstraße 235, Streckenabschnitt 48,2. Im Norden grenzt das Siedlungsgebiet an den lichtsignalisierten Knotenpunkt „B 235 / L 844 / Huxburgweg“ an. Südlich der geplanten Siedlungsflächen folgt im weiteren Streckenverlauf der Bundesstraße der Kreisverkehr „B 235 / Münsterstr. / Langeland“.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Huxburg ist die verkehrliche Erschließung der Siedlungsflächen</p>		

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>über die vorgenannten bestehenden Knotenpunkte sowie hauptsächlich über eine neue Anbindung an die Bundesstraße vorgesehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde durch die Ingenieurgesellschaft BBW mbH in einem Verkehrsgutachten das Verkehrsaufkommen aus dem geplanten Wohngebiet prognostiziert und die Verkehrsqualitätsstufe gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) sowie mittels einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation an den betroffenen Knotenpunkten ermittelt. Gemäß dem Verkehrsgutachten lässt die geplante Erweiterung des Wohngebietes sowie die verkehrliche Gesamtsituation im Bestandsnetz deutlichen Handlungsbedarf hinsichtlich der Ertüchtigung des klassifizierten Straßennetzes erkennen.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde gemeinsam mit der Ingenieurgesellschaft BBW mbH von der Gemeinde Senden und Straßen.NRW in konstruktiver Weise ein Erschließungskonzept aufgestellt, das eine leistungsfähige und verkehrssichere Abwicklung der zukünftigen Verkehre im klassifizierten Straßennetz ermöglicht.</p> <p>Somit stellt die oben skizzierte Verkehrsplanung (Planfall 5) grundsätzlich perspektivisch eine Gesamtlösung dar, mit der das Verkehrsaufkommen an den Knotenpunkten im klassifizierten Straßennetz zukünftig leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann.</p> <p>Die Anbauverbotszone gemäß Fernstraßengesetz, ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt sowie die erforderlichen Sichtfelder sind im Bebauungsplan festgesetzt. Aus Gründen des Immissionsschutzes soll der aktive Lärmschutz gemäß der Variante 3 aus dem Immissionsschutz - Gutachten Uppenkamp & Partner umgesetzt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Senden bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die von der Ingenieurgesellschaft BBW mbH aufgestellte Vorplanung wurde in einem Sicherheitsaudit 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Tiefbauplanung der Ingenieurgesellschaft BBW wurde fortlaufend mit 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kein Beschluss erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>überprüft. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Gleichzeitig sind die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen und im Bebauungsplan anzupassen. Die überarbeitete Verkehrsplanung ist mit Straßen.NRW im weiteren Bauleitverfahren einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>2. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Senden zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von der Gemeinde Senden zu tragen. Straßen.NRW beteiligt sich an den Kosten der Kreuzungsmaßnahme B 235 / L 844 / Huxburg gemäß erfolgter Absprache.</p> <p>3. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der neuen Anbindung inklusive der Lichtsignalanlage sind Straßen NRW gemäß dem FStrG durch die Gemeinde Senden zu erstatten. Der kapitalisierte Ablösebetrag für die Mehrunterhaltung ist nach der Ablösungsbeträge - Berechnungsverordnung – ABBV durch die Gemeinde zu ermitteln.</p> <p>4. Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme ist vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Senden und Straßen. NRW auf der Grundlage einer abgestimmten Verkehrsplanung abzuschließen.</p> <p>5. Aufgrund der im Bebauungsplan aufgezeigten Lärmimmissionen, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung</p>	<p>dem Landesbetrieb abgestimmt. Die geplante Umbaumaßnahmen an der B 235 zur Erschließung des Plangebietes werden innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen umgesetzt.</p> <p>2. Die Gemeinde Senden wird die Kosten zum Umbau der B 235 gemäß erfolgter Absprache tragen. Dabei beteiligt sich der Landesbetrieb an den Kosten für den Umbau der Kreuzung B 235 / L 844 / Huxburg.</p> <p>3. Die beim Landesbetrieb anfallenden Mehrkosten für die Unterhaltung der neuen Anbindung einschließlich der Lichtsignalanlage werden durch die Gemeinde Senden erstattet.</p> <p>4. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>5. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>2. Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>3. Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>4. Kein Beschluss erforderlich.</p> <p>5. Kein Beschluss erforderlich.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			<p>des Bebauungsplanes in Kenntnis der Bundes- und Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>	Die weitere Beteiligung des Landesbetriebes am Planungsprozess bzgl. des Umbaus der B 235 wird außerhalb des nach dem Satzungsbeschluss abgeschlossenen Bauleitplanverfahrens erfolgen.	Kein Beschluss erforderlich.
16	Deutsche Telekom Technik GmbH 15.01.2021	16.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absender-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind inhaltlich für die Bauausführung relevant und werden der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gebracht, Festsetzungen oder Hinweise auf Ebene der Bauleitplanung sind nicht erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.		
17	Handwerkskammer Münster 13.01.2021	17.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
Kommunen					
18	Gemeinde Nottuln 08.12.2020	18.1	Wir bedanken uns für die Zusendung des Anschreibens. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nehmen wir als Gemeinde Nottuln zur Aufstellung des Bebauungsplans „Huxburg“ Stellung. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben gibt es somit derweil keine weiteren Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
19	Stadt Dülmen 10.12.2020	19.1	Seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Gemeinde Havixbeck 15.12.2020	20.1	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.11.2020 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange gern. Der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gern. § 2 Abs. 2 BauGB. Nach Prüfung der Unterlagen werden seitens der Gemeinde Havixbeck hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
21	Gemeinde Nordkirchen 15.12.2020	21.1	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“ beabsichtigen Sie die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Ortsteil Senden. Gegen die vorgelegte Bauleitplanung erhebt die Gemeinde Nordkirchen weder Bedenken noch Anregungen. Wir wünschen bei dem Bauleitplanverfahren weiterhin viel Erfolg.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Aufstellung des Bebauungsplanes „Huxburg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. §§ 3 (2) u. 4 (2) BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
22	Stadt Münster 05.01.2021	22.1	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.11.2020 zu dem o. g. Bauleitplanverfahren und die damit verbundene gemeindliche Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB. Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans „Huxburg“ der Gemeinde Senden werden keine Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
23	Gemeinde Ascheberg 12.01.2021	23.1	Seitens der Gemeinde Ascheberg werden zu den vorgenannten Planungen zur Ausweisung weiterer Wohnbauflächen in der Gemeinde Senden sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Für die umfangreichen Informationen zu den Verfahren bedanke ich mich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden

In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt - Sachgebiet Bauverwaltung sowie für die Erarbeitung der Abwägungsvorschläge der Stellungnahme Ö2 mit Uppenkamp & Partner, Hauptsitz Ahaus, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
 Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
 Tel. 05205-72980; Fax -729822
 E-Mail: info@dhp-sennestadt.de